

AMTSBLATT für die Stadt



Luckenwalde

Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming

17. Jahrgang – 396. Ausgabe

Dienstag, den 27. Mai 2008

Nummer 11 – Woche 22



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhaltsverzeichnis

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde und Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten vom 21.05.2008
- Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung eines Aufwandsersatzes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Regenwasserkanal vom 21.05.2008
- Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen
- Öffentliche Bekanntmachung zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal/OT Ruhlsdorf

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde und Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten vom 21.05.2008

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 12.2007 (GVBl. Bbg. I S. 286, 329) und der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 20.05.2008 folgende Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

1. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den
 1. Eigentümern
 2. Erbbauberechtigten
 3. Nutzern
 der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen, erhebt die Stadt Luckenwalde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen nach Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 5 BbgStrG.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der in § 1 genannten Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme sowie der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes der unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, der gemäß § 7 Abs. 2 als Vorausleistung anzurechnen ist,
 2. die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der in § 1 genannten Anlagen erforderlichen Flächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen- und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) kombinierten Rad-/Gehwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Parkflächen einschließlich Standspuren sowie Park- und Haltebuchten,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - k) niveaugleiche Mischflächen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 1 - 3,
6. zu erbringende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft,
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Aufwand für
 - a) Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. der Mischfläche zugerechnet,
 - b) Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie dienen.
- d) Trenn- Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt sind.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist vom Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil des Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 Satz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt.

anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	in sonstigen beplanten Ge- bieten, in Ge- bieten gemäß § 34 des BauGB sowie im Außen- bereich	Anteil der Beitrags- pflichtigen
---------------------	---------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

1 2 3 4

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	je 8,50 m	je 6,50 m	70 v.H.
b) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
c) kombinierter Rad-Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Parkstreifen und Parkbuchten	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	70 v.H.
g) Oberflächen- entwässerung	-	-	70 v.H.
h) Grünanlage als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	je 15,00 m	je 12,50 m	70 v.H.

2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	je 8,50 m	je 6,50 m	40 v.H.
b) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
c) kombinierter Rad-Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Parkstreifen und Parkbuchten	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	45 v.H.

1	2	3	4
g) Oberflächen- entwässerung	-	-	40 v.H.
h) Grünanlage als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	je 15,00 m	je 12,50 m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	je 8,50 m	je 8,50 m	30 v.H.
b) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
c) kombinierter Rad-Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Parkstreifen und Parkbuchten	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	45 v.H.
g) Oberflächen- entwässerung	-	-	25 v.H.
h) Grünanlage als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.

4. Fußgänger- geschäftsstraßen

einschließlich Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	je 23,50 m	je 23,50 m	70 v.H.
-------------------------------------------------------------------	------------	------------	---------

5. Gemeinde- verbindungs- straßen

außerhalb der geschlossenen Ortslage nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG	je 10,50 m	30 v.H.
-----------------------------------------------------------------------------	------------	---------

6. sonstige öffentliche

Straßen nach § 3 Abs. 5 BbgStrG	je 8,50 m	75 v.H.
------------------------------------	-----------	---------

Endet eine befahrbare Anlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die vorstehend genannten Maße für den Bereich des Wendepunktes um 10 m. Die vorstehend genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Anlage/Teilanlage durch die Länge der Achse geteilt wird.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken dienen, jedoch auch starken innerörtlichen Verkehr aufnehmen, insbesondere innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die auch der Erschließung von Grundstücken, jedoch weit

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,

- d) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- e) Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG:
Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind,
- f) sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 5 BbgStrG:
Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe angehören.
Zu ihnen gehören insbesondere:
1. die öffentlichen Feld- und Waldwege,
 2. die beschränkt -öffentlichen Wege,
 3. die Eigentümerwege.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.
- (6) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet und mit der anderen Seite überwiegend an ein sonstiges beplantes Gebiet, an ein Gebiet gemäß § 34 des Baugesetzbuches oder an einem Gebiet gem. § 35 (Außenbereich) und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so werden diese Breiten je zur Hälfte berücksichtigt.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich

3. hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 Buchstabe b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung und gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 - oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gilt jedes oberirdische Geschoss, das über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist.
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse,
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstaben b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstaben b) bzw. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, für den Fall, dass die tatsächlich vorhandene Geschosszahl hinter der zulässigen zurückbleibt, ist die letztere der Beitragsabrechnung zu Grunde zu legen,
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden. 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,3
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,3
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Eigentümer und Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Mehrere Nutzer (Abs. 4) eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.
- (7) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 9) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 9

Kostenspaltung, Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit

- (1) Der Beitrag kann für
 1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die kombinierten Rad/Gehwege,
 6. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 7. die Parkflächen,
 8. die Beleuchtungsanlagen,
 9. die Entwässerungsanlagen für Oberflächenentwässerung,
 10. die unselbständigen Grünanlagen
 gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann oder dass der Aufwand für mehrere Anlagen zusammengefasst und im Wege einer Abrechnungseinheit abgerechnet wird.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Luckenwalde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 8) Vorausleistungen bis in Höhe von 50 % des zu zahlenden endgültigen Straßenbaubeitrages zu erheben. Die Vorausleistung kann erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die geleisteten Vorausleistungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist.
- (2) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Ausbaumaßnahme an die Stadt abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Wird eine Vorausleistung nach § 10 erhoben, wird diese zwei Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Ablösung des Beitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme

i.S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht entgeltig abgelöst.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

2. Abschnitt

Kostenersatz für Grundstückszufahrten

§ 13

Kostenersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt oder eines Grundstückszuganges zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe von den Ersatzpflichtigen nach § 10a Abs. 1 KAG Bbg zu erstatten.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, haben die Ersatzpflichtigen den Mehraufwand für den Bau und die Unterhaltung nach § 10a Abs. 2 KAG Bbg zu erstatten.

§ 14

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch nach § 13 Abs. 1 und 2 wird auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes ermittelt.

§ 15

Entstehung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

§ 16

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des mit der Grundstückszufahrt und/oder des Grundstückszuganges erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils erstattungspflichtig.

§ 17

Fälligkeit

Der Kostenersatz ist zwei Monate nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall nicht beabsichtigte Härten, so können die Vorausleistungen, Straßenbaubeiträge und der Kostenersatz nach Maßgabe der §§ 222 ff Abgabenordnung (AO) gestundet werden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2003 außer Kraft.

Luckenwalde, den 21.05.2008

(i. V. Mnestek)

Herzog-von der Heide

Bürgermeisterin

Siegel

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung eines Aufwandsersatzes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Regenwasserkanal vom 21.05.2008

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 12.2007 (GVBl. Bbg. I S. 286, 329) und den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie § 23 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthetal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 20.05.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an den öffentlichen Regenwasserkanal ist der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 KAG Bbg zu ersetzen.
- (2) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Regenwasserkanal und dem Grundstück. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an den öffentlichen Regenwasserkanal und endet an der Grundstücksgrenze.

§ 2

Ermittlung des Aufwandsersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlussleitungen wird bei gleichzeitigem Ausbau der Straße nach Einheitssätzen ermittelt.

Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter Grundstücksanschlussleitung **62,48 EUR**.

Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Regenwasserkanäle, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, bei der Ermittlung der Länge der Grundstücksanschlussleitung als straßenmittig verlaufend.

Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Aufwandsersatz für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die außerhalb des Straßenausbaus nachträglich durchgeführte Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.
- (3) Der Aufwand für die Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.

§ 3

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils erstattungspflichtig.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so haften die in den Absätzen 1 - 3 aufgeführten Erstattungspflichtigen als Gesamtschuldner sowie die in Abs. 4 Satz 2 aufgeführten Erstattungspflichtigen entsprechend ihres Miteigentumsanteils.

§ 5

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 21.05.2008

(i. V. Mnestek)

Herzog-von der Heide

Bürgermeisterin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU*)

KMU-Förderrichtlinie der Stadt Luckenwalde über die Gewährung von Zuwendungen in der Stadt Luckenwalde

Luckenwalde, 20. Mai 2008

* Der Begriff umfasst auch die Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition unter Punkt 3 dieser Richtlinie

Übersicht

Präambel

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 - 1.1. Zuwendungszweck
 - 1.2. Förderziele
 - 1.3. Rechtsgrundlagen
2. Fördergegenstand
3. Zuwendungsempfänger
 - 3.1. Sonderregelung
 - 3.2. Ausschlussregelung
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1. Förderkriterien
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1. Zuwendungsfähige Kosten
 - 5.2. Nicht zuwendungsfähige Kosten
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
 - 7.1. Antragstellung
 - 7.2. Bewilligung
 - 7.3. Abforderung und Verwendungsnachweis
8. Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Luckenwalde hat mit der KMU-Richtlinie aus dem Programm URBAN II wirkungsvolle Beiträge zur Sicherung und zur Weiterentwicklung von KMU leisten können. Diese Erfahrungen wurden aufgegriffen und sollen jetzt fortgeführt werden. Analog der KMU-Förderrichtlinie der Stadt im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 20.05.2008 die folgende Richtlinie zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen beschlossen. Ziel ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erhaltung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Mit dem Förderprogramm werden sowohl investive als auch nicht investive Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätiger gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung für das geplante Vorhaben keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder aus Mitteln regionaler Förderprogramme erhalten können. Eine Eigenbeteiligung des Vorhabensträgers an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 25 % ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Haushalt der Stadt Luckenwalde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Das Förderprogramm berücksichtigt nur Vorhaben innerhalb der Stadt Luckenwalde.

Die Zuwendung ist eine anteilige Förderung und kann durch die Stadt Luckenwalde gegeben werden, wenn:

- das Vorhaben den Fördergegenständen entspricht,
- der Antragsteller als Zuwendungsempfänger in Betracht kommt und
- die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Stadt berücksichtigt bei der Bewilligung das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK), das Standortentwicklungskonzept (SEK) sowie andere vorhandene kommunale Entwicklungskonzepte.

1.2. Förderziele

Das übergeordnete Ziel dieses Förderprogramms ist die Erhaltung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen in Luckenwalde. Dieses übergeordnete Ziel ist durch folgende Teilziele untersetzt:

- Stärkung der Wettbewerbs-, Anpassungs- und Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Luckenwalde
- Verstärkung von Unternehmensansiedlungen und Existenzgründungen
- Stärkung und Stabilisierung der Innenstadt als Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort
- Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes
- Optimierung der wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Für die Förderung finden neben den kommunalen und Landesvorschriften die Bestimmungen des EU-Rechts Anwendung. Neben dieser Förderrichtlinie gelten insbesondere die Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission v. 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.
- Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Verordnung der EU (Gruppenfreistellungsverordnung für „De minimis“-Beihilfen),
- Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Gemeindehaushaltsverordnung und deren Verwaltungsvorschriften,
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) sowie
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bzw. Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG).

2. Fördergegenstand

Gefördert werden können sowohl Investitionen, als auch nicht investive Vorhaben, wenn sie der Sicherung und Erweiterung bestehender Unternehmen oder der Gründung bzw. Ansiedlung neuer Unternehmen dienen. Im Einzelnen können Gegenstand der Förderung sein:

- a) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung bzw. Modernisierung einer Betriebsstätte.
 - Bei der Errichtung einer Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
 - Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich erweitert wird.
 - Bei der Umstellung wird eine Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, derart verändert, dass sich das Marktangebot (Produkte oder Leistungen) oder der Leistungsprozess (z.B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert.
 - Bei der Rationalisierung bzw. Modernisierung wird eine bestehende Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, so verändert, dass der Produktionsprozess oder der Betriebsablauf auf ein technisches Niveau gebracht wird, welches der Wettbewerbsverbesserung dient.
- b) Investitionen zur Modernisierung bzw. Umstellung von Betriebs-

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- ausstattung.
- c) Investitionen zur Erschließung, Beräumung und Sanierung brachliegender gewerblicher Flächen und Gebäude zur direkten Vorbereitung einer Unternehmensansiedlung.
- d) Investitionen zur notwendigen Anpassung angemieteter gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigungstechnologie.
- e) Investitionen für Maßnahmen zur Einführung neuer Produktions- bzw. Umwelt- und Energietechnologien und Vorhaben zur Qualitätssicherung.
- f) Investitionen in notwendige Gestaltungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Anpassung an das bauliche Umfeld.
- g) Nicht investive Vorhaben,
- die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der Vorbereitung vorgenannter förderbaren Investitionen z. B. von externen Beratungsleistungen,
 - Maßnahmen der Fortbildung und Personalschulung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Endbegünstigte einer Förderung.

Als Endbegünstigte sind antragsberechtigt:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU*) der gewerblichen Wirtschaft im produzierenden Gewerbe, Dienstleistungs- und Einzelhandelssektor, sofern der Unternehmenssitz oder die begünstigte Betriebsstätte in der Stadt Luckenwalde liegt, Mieter oder Pächter von Flächen, Gebäuden und Industriebrachen, sofern sie diese für eine Betriebsstätte herrichten und erschließen und den gewährten Vorteil vertraglich mit dem Eigentümer absichern,
 - Angehörige „Freier Berufe“.
- *Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, S. 36 ff.:
- a) Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 10 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.
- b) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 50 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- c) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 250 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

3.1. Sonderregelung

Ausnahmsweise kommen Nicht-Endbegünstigte als Zuwendungsempfänger in Betracht, wenn der Nachweis erbracht wird:

- dass der gewährte Vorteil in vollem Umfang und Wert an einen zuvor bestimmten oder bestimmbar Kreis von Endbegünstigten nach Pkt. 4 dieser Richtlinie weitergeleitet wird und
- dass das Vorhaben unmittelbar durch Endbegünstigte nicht durchführbar ist.

Als nicht-Endbegünstigte Zuwendungsempfänger kommen insbesondere in Betracht:

- Eigentümer von Flächen, Gebäuden und Industriebrachen, sofern sie diese ausschließlich für die Nutzung durch Endbegünstigte herrichten und erschließen,
- Erbringer wirtschaftsnaher Dienstleistungen, sofern sie die Dienstleistung ausschließlich zur Nutzung durch Endbegünstigte KMU erbringen.

3.2. Ausschlussregelung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur,
- b) Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf (Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern u. ä. sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen),
- c) Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- d) Unternehmen der Urproduktion (z.B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen),
- e) Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- f) Unternehmen des Großhandels, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten,
- g) Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, Unternehmen des Schiffbaus, Schiffsumbaus und Schiffsreparatur sowie der Kunstfaserindustrie,
- h) Immobilienmakler und -unternehmen,
- i) Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen,
- j) Kreditinstitute.
- k) Neugründungen oder Existenzgründer, wenn der Unternehmensgegenstand einen ähnlichen oder gleichen Geschäftszweck eines in der Stadt Luckenwalde wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes liquidierten Unternehmens besitzt oder erfüllt und die Inhaber bzw. Geschäftsführer oder die bestimmenden Gesellschafter des liquidierten Unternehmens als Neugründer oder Existenzgründer, Geschäftsführer oder bestimmende Gesellschafter auftreten. Für Unternehmen, die als Neugründung oder Existenzgründung eine Förderung beantragen wollen, gilt der Ausschluss nicht, wenn die Liquidation länger als drei Jahre zurückliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von Vorhaben erfolgt nur für Maßnahmen, mit denen die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig hergestellt oder dauerhaft verbessert wird und dadurch vorhandene Arbeitsplätze gesichert oder zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Vorhaben können gefördert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Der Zuwendungsempfänger entspricht Pkt. 3 dieser Richtlinie.
- Die Investition bzw. das nicht investive Vorhaben wird in einer Betriebsstätte in der Stadt Luckenwalde realisiert.
- Der Beginn des Vorhabens erfolgt erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages zu werten. Der Abschluss eines zusätzlichen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages ist erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung möglich. Es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und bereits bewilligt.
- (Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Vorhabensbeginn, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind, sondern der Vorbereitung von Investitionen dienen)
- Für das Vorhaben werden keine anderweitigen Zuwendungen für die beantragten Leistungen erhalten oder können erhalten werden.
- Das Vorhaben hat Aussicht auf Erfolg.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist nachweislich gesichert.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Vorhaben mindestens eines der Kriterien unter Pkt. 4.1 erfüllt. Sollte nur das Gestaltungskriterium Berücksichtigung finden, muss mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt sein.

4.1. Förderkriterien

Die Förderung nach dieser Richtlinie richtet sich im Allgemeinen nach der Bedeutung des geförderten Vorhabens für die Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Stadt Luckenwalde sowie der Zahl und Art der zu sichernden bzw. neu zu schaffenden Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden diejenigen höher bewertet, von denen die folgenden Kriterien am meisten erfüllt werden. Die Reihenfolge stellt keine Gewichtung der Kriterien dar.

(1) Arbeitsplatzkriterium

Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richt-

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

linie geförderte Vorhaben führt damit zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder Ausbildungsplätzen in der Stadt Luckenwalde.

- (2) **Ansiedlungskriterium**
Der Begünstigte errichtet in der Stadt Luckenwalde ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
- (3) **Erweiterungs- und Modernisierungskriterium**
Der Begünstigte erweitert, rationalisiert bzw. modernisiert seine Betriebsstätte in der Stadt Luckenwalde und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
- (4) **Existenzgründungskriterium**
Der Begünstigte realisiert ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus dem eine Existenzgründung in der Stadt Luckenwalde erfolgt. Dieses unternehmerische Vorhaben leistet einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes.
- (5) **Innovationskriterium**
Der Begünstigte führt durch neue Produktions- bzw. Umwelt- und Energietechnologien ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben dient der Profilierung und Standortsicherung des Unternehmens.
- (6) **Gestaltungskriterium**
Der Begünstigte investiert in gewerblich genutzte Gebäude und bauliche Anlagen. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt dazu bei, eine Auslagerung zu vermeiden, das Stadtgebiet aufzuwerten oder das städtebauliche Umfeld zu gestalten.
- (7) **Wirtschaftstrukturkriterium**
Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen in der Stadt Luckenwalde mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur haben bzw. der Entwicklung von Wertschöpfungsketten dienen. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.
- (8) **Verflechtungskriterium**
Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es
 - beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen von externen Beziehungen (z.B. zu Kunden, Zulieferern Geschäftspartnern und Anliegern) herbeiführt oder
 - für eine Vielzahl von anderen Unternehmen in der Stadt Luckenwalde maßgebliche Verbesserung der externen Beziehungen herbeiführt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten kann erhöht werden, werden durch das geplante Vorhaben neue, zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine anderweitigen Zuwendungen für die beantragten Maßnahmen gewährt werden oder möglich sind.

Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse finden die „De-Minimis“-Regelungen der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf 200.000 EUR, für Unternehmen im Straßenverkehrssektor 100.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das betreffende Unternehmen eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltenen „De-Minimis“-Beihilfen vorlegen.

Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 1.3 benannten Vorschriften und vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts gelten folgende Regelungen:

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen

Investitions- bzw. nicht investiven Kosten in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

- Der Grundfördersatz beträgt 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Investitionsvorhaben kann sich die Grundförderung durch die Schaffung mindestens eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes, max. auf 20.000 EUR, erhöhen.

Bei nicht investiven Vorhaben wird nur die Grundförderung gewährt.

- Der Höchstfördersatz für ein Vorhaben beträgt 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- Der Höchstbetrag des Zuschusses ist 20.000 EUR.
- Der Mindestbetrag des Zuschusses muss 1.000 EUR betragen (Bagatellgrenze).
- Der Grundfördersatz für Investitionsvorhaben kann sich bei der Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeits- und Ausbildungsplätze wie folgt erhöhen:
 - Arbeitsplatz: auf 35 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten
 - Arbeitsplatz für über 50-Jährige: auf 45 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten
 - Ausbildungsplatz: auf 50 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten.

Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 25 v.H. selbst zur Finanzierung des gesamten Vorhabens beitragen. Der Differenzbetrag zwischen der Summe aus Eigenanteil und Zuwendung zu den Gesamtkosten kann fremdfinanziert werden.

5.1. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten nur, soweit sie vom Zuwendungsempfänger getragen werden, zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und wenn das Vorhaben den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind abhängig von dem jeweiligen Vorhaben und können sein:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, wenn sie aktiviert werden,
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern mit max. 25 % (Grundförderung), z. B. Patente, Lizenzen,
- Kosten, die mit einem nicht investiven Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Kosten der Vorbereitung von gemäß dieser Richtlinie förderfähigen Investitionen, Kosten für Beratungsleistungen sowie Kosten für Fortbildung und Personalschulung mit max. 25 % (Grundförderung).

5.2. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für den Grundstücks- und Immobilienerwerb, es sei denn der Erwerb ist vorhabensbedingt unvermeidbar oder es handelt sich um eine stillgelegte oder von Stilllegung bedrohte Betriebsstätte, dabei dürfen die Kosten des Grundstückserwerbs nicht mehr als 10 v.H. der gesamten förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ausmachen.
- Kosten für die Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge die primär dem Personentransport dienen und Fahrzeuge für den Lastentransport (LKW) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t sowie Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Eigenleistungen,
- Kosten für Ersatzbeschaffungen,
- Kosten für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf und das Warenlager,
- Kosten für den Erwerb von Geschäftsanteilen, Firmenwerten und Kundenstamm,
- Kosten für Unternehmens- und Steuerberater es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem nach dieser Richtlinie förderfähigen investiven oder nicht investiven Vorhaben,
- Kosten aus Kredittilgungen und/oder Zinszahlungen,
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung),

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Rabatt/Skonto,
- Lohnkostenzuschüsse.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Förderung wird nur für ein Vorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung durchgeführt und abgerechnet wird.

Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahme hierzu ist die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Die geförderte Betriebsstätte muss für mindesten 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens hinaus betrieben werden und die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 5 Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt (Verbleibefrist). Diese Ersatzbeschaffung ist nicht förderfähig.

Neue Arbeitsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen, über einen Zeitraum von 2 Jahren mittels Arbeitsverträgen begründet werden (Bindefrist) und in den 6 Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren. Bei Kündigung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der Aufstockungsbetrag anteilig zurückzuzahlen. Förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse mit Personen, die vor der Einstellung nachweislich erwerbslos waren oder unmittelbar von der Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen, die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind, die innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Antragstellung bereits im Unternehmen beschäftigt waren oder die in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden stehen.

Neue Ausbildungsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis betrieblich begründet wird und bis zur Prüfung vor der zuständigen Stelle weitergeführt wird. Bei Kündigung in der Probezeit oder aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Jahren ist der Ausbildungsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der Aufstockungsbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie bei Verletzung sonstiger Förderbestimmungen sowie ungenügendem Nachweis der Verwendung ist der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Die Förderanträge sind formgebunden mit einem Investitions-, Zeit- und Finanzierungsplan vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen eine Vorhabensbeschreibung, ein Nachweis der Eigenmittel, ggf. eine Stellungnahme der Hausbank und eine Erklärung des zuständigen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-Minimis“-Regelungen).

Antragsentgegennehmende Stelle ist die Stadt Luckenwalde - Stabsstelle Wirtschaftsförderung. Hier erhalten Antragsteller die Formblätter für die Beantragung der Förderung und werden über die Antragstellung und das Verfahren informiert.

Antragstellung an:

Stadt Luckenwalde, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Markt 10, 14943 Luckenwalde.

Die Anträge sind vollständig einzureichen. Eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

7.2. Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt auf Grundlage der formellen Prüfung des Antrages unter Einhaltung der Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der im Haushalt verfügbaren Mittel durch den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde. Der Hauptausschuss beschließt über die Förderanträge in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Beschlussvorschläge werden von der Stabsstelle Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit dem Förderbeirat vorbereitet.

Dem Förderbeirat gehören Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK RegionalCenter Teltow-Fläming) und der Kreishandwerkerschaft an. Bei der Prüfung der Förderanträge können weitere relevante Institutionen, z.B. die InvestitionsBank des Landes Brandenburg und die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg (LASA), einbezogen werden.

Die Förderzusage wird in Form eines Zuwendungsbescheids schriftlich, formgebunden durch die antragsentgegennehmende Stelle erteilt.

7.3. Abforderung und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird durch die Stadt Luckenwalde im Rahmen der verfügbaren Mittel sowie nach Maßgabe des Haushaltes auf schriftliche Anforderung des Antragstellers ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von bezahlten Rechnungen (im Original) oder gleichwertigen Buchungsbelegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des geförderten Vorhabens (Bewilligungszeitraums - Zeitraum in dem die Auszahlung wirksam wird) nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und wird in einem abschließenden Prüfbescheid dokumentiert.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 21.05.2008

MnesteK

1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 20.05.2008 unter der Drucksachenummer B-4666/2008 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Luckenwalde für die Amtszeit vom 1.1.2009 bis 31.12.2013 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Luckenwalde und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 02.06.2008 bis 09.06.2008 zu jedermanns Einsicht aus in dem Bekanntmachungskasten im Foyer des Rathauses, Markt 10, 14943 Luckenwalde. Das Rathaus ist geöffnet Montag und Dienstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 bis 15:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Luckenwalde, 21.05.2008

MnesteK

1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Öffentliche Bekanntmachung zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal/OT Ruhlsdorf

Die öffentliche Abwasseranlage

- Am Sportplatz
- Am Tarm
- Am Wiesengrund
- Alte Potsdamer Straße
- Bergstraße
- Berkenbrücker Weg
- Frankenfelder Straße
- Gartenstraße
- Heideweg
- Interessentenweg
- Kirchplatz
- Mittelweg
- Trebbiner Chaussee
- Triftstraße

in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal/OT Ruhlsdorf wurde endgültig hergestellt und ist somit betriebsbereit.

Gemäß § 3 (1) der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 (Entwässerungssatzung) ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschluss- und Benutzerzwang), wenn sich auf dem erschlossenen Grundstück eine Bebauung befindet bzw. mit einer Bebauung begonnen wurde. Die v. g. Grundstücke sind gemäß § 3 (3) der Entwässerungssatzung binnen 3 Monate nach dieser Bekanntmachung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Der Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage bedarf gem. § 6 der Entwässerungssatzung der Genehmigung. Die hierfür notwendigen Antragsformulare sind bei der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB) in 14943 Luckenwalde, Puschkinstr. 10, erhältlich. Bei Fragen zum Genehmigungsverfahren erteilt Frau Schulz, Telefon 03371/690719, die notwendigen Auskünfte.

Luckenwalde, 15. Mai 2008

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Neues aus dem Rathaus

Ergebnisse der 52. ordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde – Wahlperiode 2003 - 2008 vom 20.05.2008

Von den 28 gewählten Stadtverordneten waren 20 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin als stimmberechtigtes Mitglied zu Sitzungsbeginn anwesend. Vier Stadtverordnete erschienen im Tagungsverlauf. Die Stadtverordnetenversammlung war jederzeit beschlussfähig.

Die Informationsvorlage im öffentlichen Teil „Auswertung des Jahresergebnisses 2007 der kostenrechnenden Einrichtungen“ (I-4063/2008) wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgenden Anfragen der Fraktion Die Linke wurden durch die Bürgermeisterin beantwortet:

- Programm zur Energieeinsparung (F-4043/2008)

- Freibad Elsthal (F-4044/2008).

Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung fanden folgende Beschlussvorlagen:

Beratungsgegenstand Drucksachen-Nr.

I. ÖFFENTLICHER TEIL

Entwurfs- und Ausbaubeschluss Theaterstraße	B-4659/2008
Schöffenvwahl	B-4666/2008
KMU-Richtlinie 2008	B-4668/2008
Straßenbaubeitragssatzung	B-4669/2008
Aufwandsersatz für Regenwassergrundstücksanschlüsse	B-4670/2008

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen

Ausgaben B-4672/2008

Änderung Übergabevertrag Tierpark Luckenwalde B-4673/2008

1. Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17.04.2007 B-4674/2008

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Änderung Beschluss B4635/2008 B-4671/2008

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12**Zu den Beschlussvorlagen
(Öffentlicher Teil):**

- Entwurfs- und Ausbaubeschluss Theaterstraße (DS-Nr. B-4659/2008)

Die Planung der Theaterstraße beinhaltet die Erneuerung des gesamten Querschnittes. Durch entsprechende Fahrbahngestaltung wird den Belangen der Verkehrssicherheit entsprochen. Erhalten bleibt der in „Bernburger“ Mosaiksteinpflaster gepflasterte Theatervorplatz.

In Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (NUWAB, SBL und Telekom) werden die Leitungsnetze nach Bedarf und Notwendigkeit erneuert. Die Gehwege bleiben in ihrer ursprünglichen Breite von ca. 2,60 m und werden mit der Gehwegplattenbefestigt. Die Ober- und Unterstreifen des Gehweges werden in Mosaikpflaster (vorhandenes Material) hergestellt. Die neu zu pflanzenden kleinkronigen Bäume werden im Sicherheitsstreifen des Gehweges platziert. Sollten die Platzverhältnisse des Gehweges auf Grund vorhandener Leitungslagen nicht ausreichen, werden, wie bereits in anderen Straßen praktiziert, die Bäume in den Parkstreifen untergebracht. Die gesamte Straße erhält einen Regenwasserkanal und die dazugehörigen Straßenabläufe sowie Anschlüsse der Regenwasserfallrohre der Gebäude. Ergänzend zum Straßenbau wird in der gesamten Theaterstraße (außer Abschnitt Kleiner Haag bis Grünstraße) die Straßenbeleuchtung erneuert. Die zu erhebenden Straßenausbaubeiträge werden auf der Grundlage der Satzung ermittelt.

- Schöffenwahl (DS-Nr. B-4666/2008) – (siehe öffentliche Bekanntmachung).

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes stellt die Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertreter erforderlich.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Aufgabe der Stadt Luckenwalde besteht darin, für die Wahl der Schöffen durch den Wahlausschuss, der bei den Amtsgerichten angesiedelt ist, Vorschlagslisten mit Kandidaten aufzustellen, die zur Übernahme eines Schöffenamtes bereit sind.

Da die Stadt Luckenwalde mindestens 12 Personen nennen muss, können auch mehr Personen genannt werden. Es wurden daher mehr als 12 Personen in die Liste aufgenommen.

- KMU-Richtlinie 2008 (DS-Nr. B-4668/2008) – (siehe öffentliche Bekanntmachung).

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II trat im August 2003 mit einer Lauf-

zeit bis März 2007 die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen „Förderung für kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) in Kraft. Ziel der Fördermaßnahme war es, investive und nicht investive Vorhaben finanziell zu unterstützen, um die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung im URBAN-Gebiet insgesamt zu erhöhen sowie das lokale kleine und mittlere Unternehmenssegment zu stärken. Die positiven Erfahrungen aus URBAN II in Bezug auf die Entwicklung und Anwendung einer KMU-Richtlinie sollen aufgegriffen und fortgesetzt werden. Demzufolge hat die Stadt Luckenwalde im Jahr 2007 sowohl in ihrem Standortentwicklungskonzept als auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept die Einführung einer KMU-Förderrichtlinie als Schlüsselprojekt verankert.

Unter Berücksichtigung der im städtischen Haushalt eingestellten Mittel beabsichtigt die Stadt Luckenwalde den Zeitpunkt bis zur möglichen Evaluierung des Operationellen Landesprogramms und damit dem Fließen von Fördermitteln, mit der Fortführung einer KMU-Förderrichtlinie aus eigener Kraft zu überbrücken. Die Gestaltung und Handhabung der Richtlinie erfolgt analog der KMU-Förderrichtlinie aus URBAN II. Obwohl die Förderung zu 100 % aus städtischen Mitteln erfolgt, ist eine Anlehnung an die wesentlichen beihilferechtlichen Bestimmungen der EU geplant. Unter Berücksichtigung der geplanten Mittel in Höhe von 100.000,00 EUR für das Jahr 2008 liegen die wesentlichen Veränderungen zur alten KMU - Richtlinie in der Höhe des Grundfördersatzes sowie des Höchstförderbetrages. Der Grundfördersatz wird 25 % betragen. Um den Anreiz für die Schaffung von Arbeitsplätzen noch stärker zu erhöhen, ist eine Anhebung des Grundfördersatzes durch die Schaffung mindestens eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes oder Ausbildungsplatzes erreichbar. Die Erhöhung des Fördersatzes hängt von der Art des zu schaffenden Arbeitsplatzes ab. Der absolute Höchstförderbetrag beträgt 20.000,00 EUR.

- Straßenbaubeitragssatzung (DS-Nr. B-4669/2008) – (siehe öffentliche Bekanntmachung).

Die Notwendigkeit der Änderung der Straßenbaubeitragssatzung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg.

- Aufwandsersatz für Regenwassergrundstücksanschlüsse (DS-Nr. B-4670/2008) – (siehe öffentliche Bekanntmachung).

Gemäß § 10 KAG Bbg können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung u. Beseitigung der Grundstücksanschlüsse ersetzt wird. Eine hierfür entsprechende Regelung ist bereits in der Kanalanschlussbeitragssatzung vom

16.10.2007 enthalten. Allerdings gilt diese Satzungsregelung nur für Grundstücksanschlüsse an den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Für den Aufwandsersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an den öffentlichen Regenwasserkanal bedarf es einer gesonderten Satzungsregelung. Bei den hier relevanten Grundstücksanschlüssen handelt es sich um den Anschluss der Regenwasserfallrohre der an den Straßengrenzen befindlichen Gebäude. Betroffen sind hier insbesondere Grundstücke im Innenstadtbereich aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur. Da entsprechend der wasserrechtlichen Grundsätze eine Vorortversickerung des Regenwassers Vorrang hat, werden Grundstücke, auf denen eine Versickerung uneingeschränkt möglich ist, nicht an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen. Der Anschluss der Regenwasserfallrohre an den öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt in der Regel im Zuge des Straßenausbaus.

Dieser Aufwand ist nicht dem Straßenbaubeitrag nach § 8 KAG Bbg anzurechnen, da diese Leistung grundstücksbezogen erbracht wird und daher nicht auf alle Grundstücke verteilt werden kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass jeder Grundstückseigentümer, der das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche leitet, bei vorhandener technischer Möglichkeit entscheiden kann, sein Regenwasser auf dem Grundstück zurückzuhalten. Wenn sich der Grundstückseigentümer für eine derartige Lösung entscheidet, entstehen der Stadt keine Aufwendungen, sodass in diesen Fällen auch für den Grundstückseigentümer keine Zahlungspflicht entsteht.

- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (DS-Nr. B-4672/2008)

Mehrausgaben für Kreisumlage ergaben sich aus höheren Schlüsselzuweisung des Landes an die Stadt. Diese Mehreinnahme unterliegt der Kreisumlage.

Steuernachzahlungen für die Jahre 2003 - 2005 ergeben sich aus der Unternehmenssteuerreform 2001 und resultieren aus Investitionskrediten der Stadt Luckenwalde in Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Vermögens der Wasserver- und Abwasserentsorgung an die NUWAB wurde eine vertragliche Vereinbarung getroffen, dass die NUWAB anteilige Zins- und Tilgungszahlungen für diese Kredite an die Stadt vornimmt. Dieser Vorgang, bei dem es sich um eine Gesellschafter-Fremdfinanzierung handelt, hatte bis 2000 keine steuerrechtliche Relevanz.

Durch die Verschärfung der gesetzlichen Regelungen ist nun eine geänderte steuerrechtliche Lage entstanden. Die Steuerforderungen hatte die NUWAB zunächst be-

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

glichen. Sie sind ihr jedoch zu erstatten, da ansonsten wiederum eine verdeckte Gewinnausschüttung und entsprechende Steuerpflicht entsteht. Durch zielgerichtete Umschuldungen von Krediten an die NUWAB sind keine Steuerforderung in den nächsten Jahren mehr zu befürchten, da die hierfür festgelegten Wertgrenzen nicht erreicht werden.

Zur Beseitigung eines Wasserschadens im Standesamt und im Zuge der Umgestaltung des Rathaushofes waren unabwendbare Hochbaumaßnahmen erforderlich.

Planungen zum Abschluss der Sanierung der Kita Weichpfuhl, begleitende Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Straßenausbau Ruhlsdorfer Chaussee durch den Landkreis Teltow-Fläming und des Baus eines Gehradweges beidseitig der Jüterbogener/Zinnaer Straße durch den Landesbetrieb Straßenwesen erfordern die Bereitstellung von Finanzmitteln.

- Änderung Übergabevertrag Tierpark Luckenwalde (DS-Nr. B-4673/2008)

Im Zuge der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung und Abrechnung der städtischen Zuwendungen für den Tierpark Luckenwalde wurde festgestellt, dass eine Anpassung des Übergabevertrages vom 11.06.1993, geändert mit 1. Änderungsvertrag am 10.09.2002, zur finanziellen Absicherung des Tierparkbetriebes notwendig wird.

In diesem Zusammenhang wurde angeregt, eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen, die alle notwendigen Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen berücksichtigt. Einer regelmäßigen Entwicklung der Einnahmen steht auch die der Ausgaben gegenüber.

Durch die veränderte Höhe des jährlichen Zuschussbedarfes und eines zusätzlichen Betrages für dringend erforderliche Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen unter-

stützt die Stadt als Eigentümer der Anlage, die Bemühungen des Vereins als Betreiber zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität des Tierparkes.

- Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17.04.2007 (DS-Nr. B-4674/2008)

In dem am 17.04.2007 zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstätten-gesetz vereinbarten beide Vertragsparteien im § 3 Abs. 4 die Höhe des Zuschusses zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung für das Jahr 2008 neu zu verhandeln und eine entsprechende Vertragsveränderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.

Auf der Beratung am 27.11.2007 im Jugendamt verständigten sich die Gemeinden über die Verteilung der vom Land und vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel für 2008. Es herrschte Einvernehmen über die gleiche Vorgehensweise wie 2007, d. h. es wird die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder einer Gemeinde zu Grunde gelegt und nicht die der in der Gemeinde gemeldeten Kinder. Nach der vorliegenden Berechnung des Landkreises und den Unterlagen zur Unterzeichnung der ersten Vertragsänderung besteht gegenüber dem Haushaltsplan 2008 eine Mindereinnahme gegenüber dem Vorjahr. Nicht eingerechnet sind hier die Mittel für die Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und den Bestandsschutz. Gemessen an den Personalkosten und den Kosten für die Tagespflege 2008 ergibt sich ein prozentualer Anteil der Zuschüsse des Landes und des Landkreises in Höhe von 78,28 %. Der gesetzlich festgelegte Anteil von 84 % wird, wie im Jahr 2008, nicht erreicht.

i. A. Mauersberger
Pressestelle

Änderung zum 01.06.2008 für Sozialpassinhaber der Stadt Luckenwalde

Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2008 haben Sozialpassinhaber ab dem 01.06.2008 für die Nutzung der Stadtlinie einen Eigenanteil zu entrichten!

Dennoch haben Passinhaber im Vergleich zum Sozialticket des Landkreises Teltow-Fläming einen Vorteil: Hier wären 50 % des Fahrpreises zu entrichten gewesen, das hätte einen Eigenanteil von 65 Cent für Erwachsene und 50 Cent für Kinder bedeutet.

Zur Information – die 3. Änderung zur Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde:

1. In § 4 wird die Nr. 3. wie folgt neu gefasst:
Passinhaber haben für die Nutzung der Stadtlinie 30 Cent für einen Erwachsenenfahrtschein und 20 Cent pro Fahrt für einen Kinderfahrtschein zu entrichten.
2. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:
Die 3. Änderung zur Richtlinie tritt am 01.06.2008 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2008.

i. A. Konrad
Ordnungsamt - Wohnen/Soziales

Verkauf einer Drehleiter vom Typ DLK 18/9 auf Mercedes-Benz-Fahrgestell

Die Stadt Luckenwalde beabsichtigt – gegen Höchstgebot – eine Drehleiter DLK 18/9, aus dem Dienstbetrieb der Feuerwehr, zu verkaufen.

Kaufinteressierte können nähere Informationen auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde unter www.luckenwalde.de/feuerwehr ersehen.

Das Fahrzeug kann besichtigt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Feuerwehr Luckenwalde (Tel. 03371/672-243 oder -242).

Für das Fahrzeug wurde ein ausführliches Mängel- und Zeitwertgutachten erstellt. Dieses Gutachten kann interessierten Bietern in Kopie übergeben werden. Die Mindestgebotssumme kann dem Gutachten entnommen werden. Ein Gebot ist, schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben, bis zum 13. Juni 2008, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Luckenwalde Markt 10, 14943 Luckenwalde abzugeben.



Nächste Samstagssprechzeit der Stadtverwaltung Luckenwalde

Jeden 1. Samstag des Monats von 09:00 bis 11:00 Uhr werden in den Abteilungen Einwohnermeldewesen und Personenstandswesen (Standesamt) Sprechzeiten durchgeführt.

Diese Sprechzeiten sind vorwiegend für die Bürger eingerichtet, die Probleme haben die anderen Sprechzeiten wahrzunehmen. Für die Samstagssprechzeiten können bei der Abteilung Personenstandswesen auch Termine vereinbart werden.

Nächster Termin: am 07. Juni 2008 wird das Rathaus geöffnet sein

Sprechzeiten der Schiedsstellen im Juni 2008

Am 03. und 17.06.2008 von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Kultur- und Begegnungsstätte, Markt 12a - rechter Eingang, 1. Etage. Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechzeiten unter 672294. Postanschrift: Markt 10, 14943 Luckenwalde.

Schiedsstelle I

Für die Stadt Luckenwalde (Bereich zwischen Bahndamm und Bergsiedlung) und Ortsteil Frankenfelde

Schiedsperson: **Herr Werner Nowak**
Schiedsstelle II

Für die Stadt Luckenwalde (Bereich vor der Bahn) und Ortsteil Kolzenburg

Schiedsperson: **Frau Barbara Schubert**

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, dem 4. Juni 2008 findet eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen auf dem Hof der Theaterstr. 16d ab 16 Uhr statt.

26 Fundfahräder, ein Kindersportwagen und diverse Kleinfundgegenstände aus dem Stadtgebiet sowie aus dem Freizeitbad Fläming-Therme werden meistbietend versteigert.

Die ersteigerten Gegenstände werden nur gegen Bargeld abgegeben.

Eine Liste der zur Versteigerung kommenden Fundsachen liegt noch bis zum 29. Mai, 18 Uhr im Ordnungsamt, Zimmer 101 in der Theaterstr. 16d in Luckenwalde zur Einsichtnahme aus.

Die zu ersteigernden Gegenstände können am 4. Juni 2008, ab 15:30 Uhr auf dem Hof der Theaterstr. 16d besichtigt werden.

Einladung zur Sitzung und mehr – Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Luckenwalde informiert

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Luckenwalde, die Vorsitzenden von Selbsthilfegruppen und Verbänden zur erweiterten Vorstandssitzung ein. Treffpunkt ist am Mittwoch, dem 4.6., um 10 Uhr im „Haus Sonnenschein“.

Auf der Tagesordnung steht unter anderem: Vorbereitung des 14. Tages des Behinderten. Anlässlich der Brandenburgischen Seniorenwoche findet die kreisliche Auftaktveranstaltung am 9.6. in Ludwigsfelde statt. Zur Information: Alle die sich angemeldet haben, die Abfahrt ist am Markt um 13 Uhr. Ende der Veranstaltung ist um 18 Uhr.

Am 14.6. findet im „Haus Sonnenschein“ der 14. Tag der Behinderten- und Selbsthilfegruppen statt, hierzu sind Sie auch herzlich eingeladen. Beginn und Begrüßung der Gäste ist um 14 Uhr. Um 14:10 Uhr gibt es ein Kulturprogramm mit Schülern unserer Partnerschule „Friedrich-Ludwig-Jahn“. Anschließend Kaffee und Kuchen.

Gegen 16 Uhr folgt eine kulturelle Überraschung. Für Musik und gute Laune sorgt Herr Knauth aus Jüterbog. Ab ca. 17 Uhr wird gegrillt. Für Getränke ist gesorgt.

Nächster Seniorentreff in Frankenfelde

Alle interessierten Seniorinnen und Senioren Frankenfeldes sind zur nächsten Zusammenkunft am 11. Juni, um 14:30 Uhr, in das Gemeindehaus herzlich eingeladen.

In gemütlicher Runde wollen wir uns unterhalten, gemeinsame Interessen finden, zusammenspielen und auch gemeinsame Unternehmungen planen.

Charlotte Hartmann

Veranstaltungsrückschau

Luckenwalde Gastgeber für Mitgliederversammlung des Städtekranzes

Am 14.05.2008 hatte die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft „Städtekrantz Berlin-Brandenburg“, Bürgermeisterin Frau Herzog-von der Heide, Vertreter von sechs der sieben Mitgliedsstädte des Städtekranzes Berlin-Brandenburg zu Gast. Anlass war die Frühjahrs-Mitgliederversammlung des Städtekranzes Berlin-Brandenburg. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mitgliedsstädte treffen sich zwei mal im Jahr - 1 x im Frühjahr und 1 x im Herbst.

chenden verantwortlichen Ministerien zu Gast auf der Tagung. Sie informierten sich aus erster Hand und vor Ort über die Sicht der Mitglieder des Städtekranzes zu den vorgesehenen Veränderungen der Förderpolitik. Luckenwalde wird eine von fünf Erprobungsstädten für das neue Förderprogramm mit Schwerpunkt der Stadtentwicklung „Aktive Stadtteilzentren“. Der Vorbereitungsstand der „Langen Nacht der Wirtschaft“ am 18. Oktober 2008 stand



Luckenwalde ist bis 2009 die federführende Stadt im Städtekrantz.

Schwerpunkt der Frühjahrsstagung war die Vorstellung der neuen Ausgabe der Publikationsreihe Stadtpaziergänge – diesmal mit dem Titel „Das beste am Kern ist das Drumherum“. Thematisch angelehnt an das Kulturland-Themenjahr „Provinz und Metropole - Metropole und Provinz“. Es ist die mittlerweile siebente Publikation des Städtekranzes. Gerald Zahn von der Geschäftsstelle des Städtekranzes gab auch einen Ausblick auf das Thema der geplanten nächsten Publikation. Sie wird sich mit dem Thema Demokratie und Demokratiebewegungen beschäftigen.

Ein weiteres Thema war die Umstellung der Förderpolitik des Landes Brandenburg und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Städte. Dazu waren Vertreter der entspre-

ferner im Fokus der Beratung. Die Bürgermeisterin informierte, dass bisher neun Luckenwalder Unternehmen ihre Beteiligung zugesagt haben. Auch die geplante Wirtschaftswoche des Landkreises ist in diese Aktion eingebunden.

Die Besichtigung der neuen Stadtbibliothek war krönender Höhepunkt und gleichzeitig Abschluss der Veranstaltung.

Steffen Scheller, Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Brandenburg an der Havel fasste seine Eindrücke in die Worte: „In Luckenwalde ist viel in der Umsetzung von Fördermitteln passiert. Die neue, großräumige Bibliothek ist ein Beispiel dafür.“ Seine Amtskollegen konnten dem nur beipflichten.

i. A. Mauersberger
Pressestelle

Geführte Stadtbesichtigung mit Seniorenstiftbewohnern Mit der Bürgermeisterin auf alljährlicher Bustour durch Luckenwalde

Für über 30 Bewohner und Pflegepersonal stand am 15. Mai 2008 die schon traditions-gemäße Busrundfahrt mit der Bürgermeisterin auf dem Programm. Elisabeth Herzog-von der Heide begrüßte die erwartungsvollen Teilnehmer im Bus und wünschte allen eine gute Fahrt mit Busfahrerin Jaqueline Schütz. Frau Schütz steuerte den Bus wieder mit viel Gefühl über Luckenwalder Straßen. Heimleiterin Gildis Promme war wie immer für den Sonnenschein zuständig und die Bürgermeisterin für die Stadterklärung: „Wir haben in dem verflossenen Jahr seit der letzten Rundfahrt die Stadt nicht vollständig umgekrempelt. Trotzdem kann ich Ihnen heute aber neue Ecken zeigen“.

Erste „neue Ecke“ war der Gewerbehof nebst Ausbau der Beelitzer Straße und der „Erstbefahrung“ des kürzlich freigegebenen Bauabschnitts Richtung Bahnhof. Weiter ging es entlang der Stadtbibliothek, Berliner Platz, Sport- und Freizeittreff Dessauer Straße, Weichpfuhlpark, Werner-Seelenbinder-Stadion, Schulkomplex Jahnstraße, Bergsiedlung, Fläminghalle und -Therme, Jüdischer Friedhof am Grünen Weg und dem Bauhof ehe die Fahrt mittendrin über die Schwindsuchtsbrücke führte. „Keine Busfahrt, ohne dass wir die Schwindsuchtsbrücke nicht auch schon traditionsgemäß



überqueren.“, kommentierte Elisabeth Herzog-von der Heide.

Vorbei an Mendelsohnhalde und Finanzamt führte die Fahrt durch die Stadtrand-siedlung. Von dort ging es über die Straße Zum Freibad und Gottower Straße zurück zum Seniorenstift St. Josef. Von der Größe und Schönheit Luckenwaldes sowie auch von den neuen Straßen, Betriebsstätten und Kultur- und Sporteinrichtungen konnten sich auf der Tour quer durch die Stadt die Seniorenstiftbewohner überzeugen.

Dora Mewes und Sitznachbar Winfried Hinz staunten über die vielen Veränderungen und bewunderten ganz besonders die schönen Wohnhäuser in den Siedlungen und die hübsch gestalteten Vorgärten. Frau Mewes

war viele Jahrzehnte als Gemeindegewes-ter mit dem Rad durch Luckenwalde unterwegs. An diese Zeit denkt sie gern zurück und noch heute sprechen sie ehemalige Patienten auf diese Zeit an. Für beide war es eine interessante Fahrt und sie hoffen bei der Tour im nächsten Jahr wieder dabei zu sein.

Zur Erinnerung an die traditionelle Busrundfahrt reichten sich die Teilnehmer zum gemeinsamen Foto auf. Alle Anwesenden bedankten sich bei der Bürgermeisterin für die schöne Reiseroute und bei Frau Schütz für die sichere Fahrt.

*i. A. Mauersberger
Pressestelle*

Schachpartien – Zug um Zug auf dem Boulevard Freiluftfelder bereichern das öffentliche Leben im Zentrum

Am 17. Mai 2008 eröffnete Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide den Spielbetrieb auf den beiden Freiluft-Schachfeldern in der Breiten Straße. Sie verband mit dieser Eröffnung die Hoffnung auf eine Wiederbelebung der Luckenwalder Schachtradition und eine Bereicherung des öffentlichen Lebens im Stadtzentrum. Möglichem Vandalismus an Anlage und Figuren, die sich in zwei Kisten am Spielfeldrand befinden, sollte Schach angesagt sein.

Bernd Gericke würdigte die schnelle und unbürokratische Umsetzung der Idee durch Stadtverwaltung als gutes Beispiel für das Funktionieren einer bürgernahen Verwaltung. Er dankte besonders dem Amt für Kultur, Sport und Touristik sowie dem Bauhof für die gute Arbeit. Die beiden Schachfelder



sollten Anreiz für neue Möglichkeiten der Begegnung der Menschen sein. Neben den Großfiguren sollen in den Aufbewahrungskisten auch kleine Brettspiele Platz finden um die Spielleidenschaft stillen zu können. Die Schlüssel für die Aufbewahrungskisten können innerhalb der Öffnungszeiten in der Touristinformation abgeholt werden, danach bei der Feuerwehr. Gespielt werden kann bis abends 21.00 Uhr von Mai bis Oktober.

Mit einem unterhaltsamen Tandemschach wurden die Großfiguren in Bewegung gesetzt.

Schachguru Peter Schanen stellte die vier erfahrenen Spieler aus seiner Schachgruppe vor und kommentierte die beiden Spiele. Jan Weinland, Martin Reinhardt, Marius Wiggert und Selina Reinhardt führten die Figuren in den Schachkampf. Alle Spieler konnten sich schon mit Meistertiteln in dieser Sportart schmücken und boten den Zuschauern eine kurzweilige Partie.

Ein besonderer Leckerbissen neben dem Schachspiel war die kleine Ausstellung von Schachspielen aus vielen Teilen der Welt am Rande des Platzes.

Gezeigt wurden sie vom Jüterboger Sammler Eberhard Knack. Mitte der 90er Jahre begann er mit seiner Sammlung und besitzt

unterdessen 92 Schachspiele. Mitte Januar 2009 bis zum März 2009 ist eine Ausstellung zur Sammlung im Jüterboger Heimatmuseum geplant.

Die Gelegenheit an der frischen Luft Schach zu spielen, sollte nun auch fleißig genutzt werden. Hans-Dieter Helbing regte an, auch Damespielfiguren mit anzuschaffen, da die Bretttaufteilung ja die gleiche ist wie die des Schachspiels. Auch einen Namensvorschlag für einen möglichen neuen Schachsportverein hatte er gleich zur Hand: Schachclub Schwarz-Weiß Luckenwalde e.V., abgeleitet von der Farbe der Schachfiguren.

*i. A. Mauersberger
Pressestelle*



Veranstaltungstipps

18. Luckenwalder Turmfest 6. - 8. Juni

Drei Tage – Drei Bühnen – Volles Programm



Liebe Turmfestbesucher, wir feiern dieses Fest zum 18. Mal und ganz offensichtlich hat der Elan bei denjenigen, die diese Fete organisieren, die für Ihre Unterhaltung sorgen und die durch ihr Sponsoring wesentliche Voraussetzungen schaffen, nicht nachgelassen. Das spürt man und das spricht sich rum. Jung und Alt kommen sich näher, Neubürger werden aufgenommen, Gäste willkommen geheißen und mit „ausgewanderten“ Luckenwaldern wird ein herzliches Wiedersehen gefeiert. Außer netten Gesprächen wartet auch ein hochkarätiges Programm auf Sie: An drei Tagen auf drei Bühnen volles Programm. Eine kleine Auswahl gefällig?

Irish Folk, Country Music und Line Dance erfreuen Ohr und Auge am Freitagabend, Coverbands bringen Ihnen Bryan Adams oder Supertramp nahe und auch Marika Born – „Die Kleene aus Berlin“ präsentiert musikalische Erinnerungen an Helga Hahneemann. Natürlich werden auch SIX mit von der Partie sein und auch TONY SHERIDAN & Band. Die gute Tradition des Turmfestlaufs wird zum 15. Mal fortgesetzt – am Sonntag auch die des Gottesdienstes auf dem Marktplatz. Schließlich findet am Sonntagabend in Luckenwalde das zweite Public Viewing unter freiem Himmel statt, diesmal aus Anlass des Europameisterschaftsspiels Deutschland – Polen.

Suchen Sie Ihre Unterhaltung an den drei Tagen auch in den bereits zur Tradition dieses Festes gewordenen Fahrgeschäften oder wagen Sie sich an extremen Nervenkitzel. In der Küche oder am Grill zu stehen, ist an diesem Wochenende auch nicht nötig. Das machen andere für Sie, die Sie auf der Festmeile mit allerlei Leckereien verwöhnen wollen. Genießen Sie unser 18. Turmfest mit Freude, in heiterer Gelassenheit und Friedfertigkeit.

*Herzliche Grüße
Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin*

Freitag, 6.6.2008

Bühne Marktplatz

13:00 Uhr Buntes Markttreiben und Eröffnung der Schaustellergeschäfte
18:00 Uhr Musik & Info mit DJ Gentle J
19:45 Uhr Dance-Show mit Shart Attacke
19:50 Uhr Eröffnung des 18. Luckenwalder Turmfestes durch die Bürgermeisterin Frau Herzog-von der Heide

rs2 präsentiert:

20.00 Uhr **SIX ROCKBAND &**
22.30 Uhr **THE ADAMS FAMILY**

The very best of Bryan Adams
Frisch, frech, lustig, zum Abfeiern und Tanzen oder einfach nur zum Zuhören, aber auf jeden Fall The very best of Bryan Adams. Dieses Motto verfolgt die fünfköpfige Coverband aus Frankfurt am Main, die Anfang 2002 neu gegründet wurde. Wohl kaum ein Künstler hat, wie Bryan Adams seit nunmehr 20 Jahren, so zielstrebig seinen Stil der ehrlich, handgemachten und melodischen Rockmusik verfolgt, viele andere Bands beeinflusst, und sich sogar als Songschreiber und Wegbereiter für die Karrieren anderer Künstler verantwortlich gezeigt.



24:00 bis **BERLINER PILSNER MUSICDOME**
02:00 Uhr mit den DISCOBROTHERS

Bühne Feuerwehr

20.00 bis **Ein irisch, rockig & fetziges Programm**
02:00 Uhr **mit DJ AXEL, MOODS OF ALLY (20.00 Uhr) & BROGUES (22.00 Uhr)**
Der CELTIC-ROCK-CIRCUS..., der „Gute Laune – Irren“, ist auch in diesem Jahr wieder unterwegs.

Bühne Kariedelbrunnen

20.00 bis **COUNTRY-NACHT & Line Dance Party**
02:00 Uhr Erleben Sie einen Mix aus traditionellen Country Klassikern, Irish Folk und Hits der New Country Generation. Alles garantiert handgemacht!
mit WESTERN SPIRIT, dem Duo JAMESTOWN FERRY und DJ Tessi X



Samstag, 7.6.2008

15. Luckenwalder Turmfest-Lauf

Brandenburg-Cup „Mineralquellen Bad Liebenwerda“
präsentiert: von F/G/M Mercedes Graf
Meldungen bitte an: Thomas Lenk, Tel. 03371 / 61 53 47

14:30 Uhr Ministaffel der Schulen
15:00 Uhr Schnupperlauf für jedermann (2 km)
Schülerlauf (4 km) – Qualifikation der Schulen zum Mini-Marathon in Berlin
16:00 Uhr 10 km City-Lauf

Siegerehrungen:


16:30 und 18:00 Uhr Bühne Kleiner Haag

Bühne Marktplatz

11:00 Uhr Buntes Markttreiben
12:00 Uhr Musik & Info mit DJ Gentle J
15:00 Uhr Konzert am Nachmittag mit dem **Landespolizeiorchester Brandenburg**
17.00 Uhr **Der POPCHOR-TF** Konzert mit neuem Repertoire
18:15 Uhr Havana-Club präsentiert: Fiesta mit **SALSA en clave „It`s PARTY-TIME“**

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

20.00 Uhr **BREAKFAST in L.E.**  Supertramp – Coverspecial mit den bekanntesten und beliebtesten Supertrampkompositionen. BREAKFAST in L.E. sind 7 Musiker aus 3 Bundesländern, die sich 20 Jahre nach Trennung der Band ausschließlich dem weltbekannten Repertoire von „Supertramp“ verschrieben haben. BREAKFAST in L.E. werden mit den beliebtesten Arrangements von Roger Hodgson und Rick Davies in einem atemberaubenden Konzert zu erleben sein.

22:00 Uhr **Die heißesten Sommerhits mit den HOT BANDITZOZ**  Temperamentvoll & hochexplosiv Ihre Sommerhits „Vevo“, „La Cucaracha Dance“, „Shake your Balla“ oder auch „Que Si, Que No“ stürmten jährlich in Folge die Charts und zogen Tausende Leute auf die Tanzflächen dieser Welt. An der Spitze von HOT BANDITZOZ befindet sich die brasilianische Megatänzerin Fernanda. Sie rockt jeden Dancefloor in Schutt und Asche. Außerdem ist sie eine tolle Sängerin, rassig und megasexy! Ihre Partnerin Gabriela steht ihr da in gar nichts nach. Gabriela sammelte bereits Erfahrungen als Tänzerin u.a. bei Coolio und Enrique Iglesias und so bilden sie ein perfektes Team. Doch zwei attraktive junge Frauen und kein Mann im Spiel? Das gibt es nicht und so komplettiert Silva die Dreier-Konstellation. Silva ist ein überaus charmanter Bandit und ein hochexplosiver Entertainer. Er gilt als der heißeste Typ nördlich des Zuckerhuts. Mit zwei Top50-Alben in der Tasche („Mini Disco“ and „Bodyshaker“) haben die Drei ein großes Repertoire um nicht nur nationale Erfolge zu feiern und dem Publikum weiterhin das Gefühl zu geben sie seien gerade von einem Südamerika-Trip zurück gekommen.

22.50 Uhr **STAMPING FEET – Groove und Power für Bauch und Füße**  Das Trommelgewitter aus Berlin

23:50 Uhr Jetzt wird's heiß: **GROSSES FEUERWERK** ... von allen Bühnen sichtbar !

24:00 bis **Let's dance** mit den DISCOBROTHERS
02:00 Uhr & dem Berliner Pilsner MUSICDOME

Bühne Feuerwehr

15:00 Uhr Wir begrüßen den Spielmannszug aus Treuenbrietzen ... und weiter geht's durch die Stadt

20:00 Uhr **IN CONCERT ...**
CASEY STONE – Rock / Psychedelic / Blues

21.00 bis **ROOFGARDEN – Die coolste Partyband der Welt!**
02.00 Uhr

Bühne Kariedelbrunnen

11:00 bis **Countryschoppen**
16:00 Uhr mit **WILK and FRIENDS aus Berlin** und DJ Tessi X
16:30 Uhr Konzert der **Kreismusikschule Teltow-Fläming**

20:00 bis **EMPIRE COVER-SHOW**

01:00 Uhr Ein Feuerwerk der Livemusik mit Rock- und Pophits der 70er, 80er und 90er Jahre Die Gruppe Empire präsentiert an diesem Abend, die „**Empire Cover-Show**“. Ein abendfüllendes Showprogramm mit den größten Hits der Rock- und Popgeschichte aus 3 Jahrzehnten. Nicht alltäglich ist dabei, dass die Show von einer großen Live-Band mit 2 Sängerinnen, 1 Sänger und 4 Musikern in mehreren Showblöcken präsentiert wird, bei denen alles live gesungen und alle Instrumente live gespielt werden. Ein Feuerwerk der Livemusik vom Sologesang mit Background bis hin zum Gesangstrio.



und um 22:00 Uhr

Die Gruppe Empire mit ihrer Robbie Williams (Cover) Show

mit allen Hits von Robbie Williams in perfekter Inszenierung und atemberaubender Dance-Performance der Robbie-Dancers „dPeppers“

01:00 bis Happy Party mit DJ Tessi X
02:00 Uhr

Bühne Marktplatz

10:30 Uhr **Gottesdienst**

der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde und dem Posaunenchor Woltersdorf.

Es predigt: Pröpstin Friederike von Kirchbach, Berlin

14:30 Uhr Musik & Infos mit DJ Gentle J

15.00 bis **Buntes Nachmittagsprogramm mit der METROPOL BAND Berlin, LINDA FELLER und OLAF BERGER**



19.30 bis **Wir laden alle Fußball-Fans ein auf die Fanmeile**
22.30 Uhr **am Marktplatz zur großen FUSSBALLPARTY**

mit LIVE-Übertragung auf Großbild-Leinwand des EM-Gruppenspiels Deutschland vs. Polen

Mit freundlicher Unterstützung von:

- Klaus Köhler Beton – Beton- und Fertigteilwerk GmbH Luckenwalde
- Schaeffler KG
- Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH

Für die richtige Stimmung sorgt die Band **ZIG ZAG**
ZIG ZAG – zwei Musiker die klingen wie eine komplette Band.

Sascha & Ille ersetzen mit ihren Akustik-Gitarren und Loopmaschinen den Sound einer kompletten Band. ZIG ZAG ist das ultimative Partyerlebnis.



Von Reggae bis Blues

und von Pop bis Rock'n Roll gibt's alles, was Rhythmus hat. Da bleiben die Füße nicht still, die Hände nicht ruhig und das Auge nicht trocken. Let's have a Party!!!

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18Bühne Feuerwehr

Das Programm auf der KINDER-BÜHNE lädt alle kleinen Besucher zum Mitmachen, Mitsingen und Mitlachen ein

14:00 Uhr Eröffnung mit **DJ Hannes**

14:30 Uhr **Die Haveltrappen** singen und musizieren mit Kindern für Kinder
Lustige Kindertänze mit der **KITA Regenbogen** und der **Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule**

15:00 Uhr **Die Kinder-Zauberer** mit dem Zauberer Grunzke



16:00 Uhr **Die MINI-PLAYBACK-SHOW**

Kleine Stars interpretieren Hits von heute

17:00 Uhr **Kampf- und Bewegungskunst** für Kinder präsentiert von der Wing Tsun Gruppe des Studios B

14:00 bis **Kinderhaarschnitte** präsentiert von Danis Friseursalon

17:00 Uhr **Kinderschminken** mit der KITA Vier Jahreszeiten & Lustige Luftballontiere

18:00 bis **BLUES and more mit BLUESRUDY**

20:00 Uhr Uwe „Rudy“ Haase

Bühne Kariedelbrunnen

11:30 Uhr Musik & Infos mit DJ Tessi X

12:00 Uhr Frischoppen mit den **Fläminger Musikanten** im „Biergarten“ am Kariedelbrunnen

15:00 Uhr **DIE SCHEUNENROCKER**

Das ultimative Live-Spektakel mit fetziger Akkordeon-Musik, frechen Texten und flotten Rhythmen.

Mit dem Motto: Spaß am Leben und an der Musik bereiten die SCHEUNENROCKER ihrer stetig wachsenden Fangemeinde ein unvergessliches Spektakel. Die einzigartige Präsentation im schrillen Kuh-Outfit macht jeden Auftritt der Scheunis zum Mega-Event, fetzige Rhythmen und das markante Akkordeon prägen ihren unverwechselbaren Partysound. Die SCHEUNENROCKER verbinden traditionelle und poppige Elemente zur Volksmusik á la Scheunenparty. Von stimmungsvollen Balladen zum Wunderkerzen Mitschwenken, bis zu heißen Dance-Rhythmen, die Scheunis begeistern einfach ihr Publikum.



16.00 Uhr **MARIKA BORN – „Die Kleene aus Berlin“**

präsentiert „JETZT KOMMT DIE SÜSSE“ Musikalische Erinnerungen an Helga Hahnemann

Wer kennt sie nicht, die grandiose Komödiantin, das Schwergewicht der leichten Unterhaltungskunst aus Berlin: Helga Hahnemann. Unvergessen ihr Urberliner Mundwerk, ihr Mutterwitz, ihre Lieder. Sie war ein Kultstar nicht nur im Osten.

In ihrem Programm „JETZT KOMMT DIE SÜSSE“ greift MARIKA BORN den unvergessenen Humor von Helga Hahnemann auf, um dem Ausspruch von Helga Hahnemann: „Marika, aus dir wird mal wat, du hast jenauso'n energisches Kinn wie ick!“, gerecht zu werden. In Verehrung an Helga Hahnemann, singt MARIKA BORN deren schönste Lieder. Es sind Lieder mit frechen, aber auch mit leisen Tönen; ihre größten Stimmung-Hits und wundervolle, nachdenkliche Titel.

17:00 Uhr Musik und Infos mit DJ Tessi X

20.00 Uhr **Star Club-Feeling mit TONY SHERIDAN & Band**

Der außergewöhnliche Musiker stand schon mit vielen Größen auf der Bühne. SEINE bekannteste Begleitband waren die Beatles. George Harrison und John Lennon erlernten von ihm Techniken auf der Gitarre. Sie nannten ihn „The Teacher“.

In Hamburg eröffnete er mit der TCB Band den zweiten Hamburger Star-Club. Den Young-Brüdern aus Sydney (später AC/DC) demonstrierte er sein Gitarrenspiel.



Turmfesttickets

Turmfesttickets zum 18. Luckenwalder Turmfest erhalten die Besucher an den Eingängen des Festes und ab sofort in der Tourist information Luckenwalde, Markt 11.

Freitag, 6.6. – 3 EUR (ab 18 Uhr)
Samstag, 7.6. – 5 EUR (ab 14 Uhr)
Sonntag, 8.6. – 4 EUR (ab 14 Uhr)
Auch in diesem Jahr gibt es wieder ein günstiges Wochen-

endticket zum Preis von 6 EUR für alle drei Turmfesttage. Kinder bis 1,20 m haben freien Eintritt.

Das Programmheft zum Turmfest erhalten Sie in der Tourist information Luckenwalde, Markt 11 und im Internet unter www.luckenwalde.de

Ausfall des Wochenmarktes anlässlich des Turmfestes

Der Wochenmarkt fällt am 05.06. und 07.06.2008 aus.

Nächster Wochenmarkt findet am Dienstag, 10.06.2008 statt.

Straßensperrungen zum Turmfest

Einschränkungen beim Durchgangs- und beim ruhenden Verkehr

Zum diesjährigen Luckenwalder Turmfest werden der Marktplatz und die Zufahrten - Einmündung Haag (Höhe Feuerwehr), die Einmündung Salzufler Allee (Höhe Polizeiwache) in Richtung Marktplatz, die Einmündung Dahmer Straße in die Breite Straße und die Baruther Straße bis Kleiner Haag (Höhe ehem. Bürgerhaus) - für den Durchgangsverkehr gesperrt. Der große Parkplatz Kleiner Haag/Ecke Theaterstraße steht für parkende Fahrzeuge nicht zur Verfügung und ist ebenfalls Teil des Festgeländes.

Des Weiteren kommt es zu zusätzlichen Einschränkungen für den ruhenden Verkehr im Sektor der Parkstraße/Ecke Breite Straße (Apotheke).

Der Marktplatz (Parkplatz) und die oben benannten Zufahrten werden am **04.06.2008 ab 06.00 Uhr** für jeglichen Verkehr gesperrt. **Einige Vorarbeiten**

beginnen dagegen schon an den Vortagen! Alle Anlieger und Gewerbetreibende werden gebeten, ihre Fahrzeuge anderweitig abzustellen. Nach Abbau der Festaufbauten wird die Sperrung der Festbereiche am Montag, 09.06.2008 ab 18.00 Uhr aufgehoben.

Zu den Turmfestläufen 2008 - (u. a. Citylauf) am 07.06.2008 werden von **11.00 bis 19.30 Uhr** folgende Straßen (Laufstrecke) gesperrt: Kleiner Haag/Dahmer Straße/Brahmbuschstraße/Carl-Drinkwitz-Straße/Neue Baruther Straße/Baruther Straße. Der kleine Parkplatz Kleiner Haag/Ecke Baruther Straße ist wegen Vorbereitungsarbeiten bereits ab 06.06.2008 gesperrt. Nach Beendigung aller Läufe wird der Verkehr auf den betreffenden Straßen der genannten einheitlichen Laufstrecke wieder freigegeben.



Nächste Marktturmführung am 1. Juni

Von 11 Uhr bis 17 Uhr besteht die Möglichkeit, die Stadt von oben zu betrachten. Treffpunkt ist die Touristinformation (Markt 11) – hier bekommen Sie auch die Eintrittskarten. Letzte Führung wird um 16 Uhr sein. Jeden ersten Sonntag im Monat bis Oktober wird diese Aktion durchgeführt (September zweites Wochenende).

Die Möglichkeit Gruppenführungen (10 - max. 15 Personen) über das Heimatmuseum zu buchen, besteht natürlich weiterhin. Nächster Termin für eine sonntägliche Marktturmführung: 06.07.2008

Wanderausstellung bis zum 6. Juni 2008 zur Geschichte des Landkreistages

Eine Wanderausstellung zur Geschichte des Landkreistages ist derzeit im Foyer des Kreishauses in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr) zu sehen. Die Exposition steht unter dem Motto „Im Interesse der hungernden Bevölkerung - die Gründung des Landkreistages im Ersten Weltkrieg“.

Die Ausstellung wurde anlässlich des 90-jährigen Jubiläums der Gründung des Verbandes preußischer Landkreise vor zwei Jahren entwickelt. Dieser erste Interessenverband der Landkreise war am 8. September 1916 ins Leben gerufen worden.

Kindertag - Erlebnistag in der Fläming-Therme

Am 01. Juni 2008 lädt Langnese die jungen Besucher der Fläming-Therme Luckenwalde zu einer Menge cooler Wasseraktivitäten ein! Spannende Wettbewerbe sorgen für ein spritziges Event, an dem alle Besucher ihre helle Freude haben: Kids und Jugendliche können an diesem Tag bei tollen Spielen auf dem Wasser mitmachen und natürlich auch tolle Preise von Langnese gewinnen! Also: bereitet euch auf einen super spannenden Tag vor!

Veranstaltungen im Kulturzentrum DAS HAUS Vernissage, Tanzshow und Spanischer Abend

Freitag, 30.05.08, 18 Uhr
AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG „NEUES HOLZ“
Skulpturen und Grafiken von Christoph Gramberg

Samstag, 07.06.08, 20 Uhr
BREAK THE HAUS – Tanzschule Mierisch
Tanzshows im Hip-Hop, Streetstyle und Break-Dance, Aftershow-Party
www.tanzschule-mierisch.de

Samstag, 14.06.08, 19 Uhr
SPANISCHER ABEND
Karten inkl. Buffet 25,- €, ausschließlich Vorverkauf

Infos: Kastanienallee 21, 14913 Altes Lager,
Tel.: 033741/71304, Fax: 033741/80870
E-Mail: info@dashaus-altetlager.de,
Internet: www.dashaus-altetlager.de

Sommersauna in der Fläming-Therme

Von Mai bis September lädt das Team der Fläming-Therme jeden ersten Samstag im Monat alle Saunainteressierten zur Sommersauna ein.

Genießen Sie laue Sommerabende bei erfrischenden Aufgüssen, Abkühlung im Tauchbecken, Entspannung im Saunagarten und kulinarischen Kleinigkeiten an der Saunabar. Die nächste Sommersauna findet am 07. Juni 2008 von 21 bis 1 Uhr statt. Das Sport- und Freizeitbad hat an diesem Abend bis 22 Uhr geöffnet. Weitere Informationen gibt es unter Tel. 03371/4002-0 oder im Internet unter www.flaemingtherme.de.

Beelitzer Spargelfest in der historischen Altstadt

Freitag, 30. Mai bis Sonntag, 1. Juni 2008
Telefonische Auskunft: Stadt Beelitz, Tel. (033204) 39153

Verantwortlich für die Zustellung:

DIETRICH THIELE AGENTUR



Werbe- und Verteileragentur

Mühlenstr. 6, 14947 Dobbrikow
Funk: 0 172 / 3 22 61 15
Tel.: 03 37 32 / 4 06 24
Fax: 03 37 32 / 4 06 25

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen für das Amtsblatt der Stadt Luckenwalde

1. Das Amtsblatt kann kostenlos bei der Stadt Luckenwalde abgeholt bzw. eingesehen werden.

Das Amtsblatt liegt bereit:

- in der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10
- in der Pressestelle im Rathaus, Markt 10
- in der Touristinformation, Markt 11

2. Gegen Erstattung der Portokosten (lt. Postgebührentarif) erfolgt die Zusendung des Amtsblattes.

Redaktionsschluss für das kommende Amtsblatt ist

**Dienstag, der 3. Juni 2008,
14.00 Uhr.**

Senden Sie Ihren Beitrag an die Stadtverwaltung Luckenwalde, Pressestelle, Markt 10, 14943 Luckenwalde oder per E-Mail an presse@luckenwalde.de oder geben ihn direkt im Zimmer 104 des Rathauses ab.

**ERSCHEINUNGSTERMIN:
Dienstag, 10. Juni 2008**

Mitteilungen

Vorankündigung: Wasser- und Bodenanalysen

Am Mittwoch, den 09. Juli 2008 bietet die AFU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr in Luckenwalde im Rathaus, Markt 10 Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Heimkehrerentschädigungs- gesetz

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg teilte mit, dass das Heimkehrerentschädigungsgesetz möglicherweise bereits zum 1. Juli 2008 treten soll. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Heimkehrer, die in das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Beitrittsgebiet) zurückgekehrt sind, zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam eine einmalige Entschädigung erhalten.

Die einmalige Entschädigung wird auf Antrag vom Bundesverwaltungsamt in Köln gewährt. Mit dem Antrag ist ein Entlassungsschein vorzulegen. Andernfalls sind die Voraussetzungen für die Heimkehrereigenschaft glaubhaft zu machen.

Die Höhe der Entschädigung beträgt je nach Dauer des Gewahrsams: für die Entlassungsjahrgänge 1947 und 1948 500 Euro, für die Entlassungsjahrgänge 1949 und 1950 1.000 Euro und für die Entlassungsjahrgänge ab 1951 1.500 Euro

Den Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes <http://www.bva.bund.de/> können weitere Informationen entnommen werden. Dort ist auch ein Antragsformular eingestellt sowie ein Merkblatt.

Sprechstunde des Sozialverbandes Deutschland

Die nächste Sprechstunde des Sozialverbandes Deutschland e. V. findet am Montag, den 02.06.2008 in der Zeit von 09:15 - 10:30 Uhr im Haus der Volkssolidarität, Carl-Drinkwitz-Straße 2 statt. Beiträge können in dieser Zeit entrichtet werden.

Ortsverband des Deutschen Amateur-Radio-Clubs teilt mit

Unser nächster Clubabend findet am 6. Juni um 19 Uhr im „Haus Sonnenschein“, Schützenstraße 37 in Luckenwalde statt. Weitere Club-Abende finden jeweils am ersten Freitag des Monats um 19 Uhr an gleicher Stelle statt. Die nächsten Termine sind der 4.7.2008 und der 1.8.2008.

Auch am Amateurfunk interessierte Nichtmitglieder sind zu den Club-Abenden herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Kurstermine des Malteser Hilfsdienst e. V.

Lebensrettende Sofortmassnahmen (8 x 45 Min.) am Samstag den 14.06.2008 um 09:00 Uhr, Goethestr.15, 14913 Jüterbog (Führerscheinklasse A,A1,B,BE,L,M oder T) kombiniert wird auch ein Kurs in Erste Hilfe (16 x 45 Min.) (Führerscheinklasse C,C1,CE,C1E,D,D1,DE oder D1E) angeboten diese Teilnehmer müssen dann auch am Sonntag teilnehmen.

Eine Voranmeldung unter 03372/404 478 oder unter www.eh-kurstermine.de ist erforderlich, da der Kurs erst ab einer Anzahl von 5 Personen stattfindet!

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt. Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Unterhaltungsplan und Festlegungen der Grabenschauen ab 15.06.2008 bis 19.12.2008.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandsatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidetechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungskante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Musikschüler musizieren am 29. Mai 2008

Zum Schülerkonzert der Kreismusikschule Teltow-Fläming, Außenstelle Jüterbog, laden Lehrer und Schüler herzlich ein. Am 29. Mai 2008 um 18.30 Uhr werden im Saal der Musikschule Zinnaer Vorstadt 52, junge Künstler aus verschiedenen Instrumentalklassen ein abwechslungsreiches Programm gestalten. Alle kleinen Künstler freuen sich auf viele Besucher!

Arbeitslosen-Service ab sofort neu in Brandenburger Straße

Verbraucherinsolvenzberatung mit Frau Lindner

nach Terminabsprache **neu Tel.: 03371 / 400 71 63**

Was mache ich mit meinen Schulden bei Zahlungsunfähigkeit? Ausführliche Beratung und sachkundige Begleitung bei den außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen bis hin zum Ausfüllen des Insolvenzantrages.

Bürgerberatung

Zu den Themen rund um die Arbeitslosigkeit, Fristen, Termine, alles zum Thema Arbeitslosengeld II (Hartz IV) mit Antragsausfüllung und Zuverdienstanrechnung. Als Serviceleistung erstellen wir komplette Bewerbungsunterlagen, einschließlich Jobsuche im Internet und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen aller Art. Weiterhin führen wir Schreib- und Kopierarbeiten durch.

Sprechzeiten Bürgerberatung:

Montag und Mittwoch
9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag
9.00 - 13.00 Uhr
Tel.: 03371 / 61 13 34

Skatspielen im Gemeinderaum der Kath. Kirche, Eingang Schillerstr.

2.6., 16.6. und 30.6.2008 jeweils um 13 Uhr
2.6.2008, 13.00 Uhr

Luckenwalder Tafel – Mittwoch und Freitag

Markenausgabe:

9.00 - 9.30 Uhr
ab 9.45 Uhr für auswärtige Bürger unter Tel.:
03371 / 40 05 83

Ausgabe Lebensmittel:

10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Suppenküche:

Mittwoch und Freitag ab 12.00 Uhr
Wir sind unter folgender Adresse zu erreichen: Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. Arbeitslosen-Service Luckenwalde, Brandenburger Str. 13, 14943 Luckenwalde, Fax: 0 33 71 / 40 05 09

„Wo kommen eigentlich die Feuerwehrautos her?“

Das ist eine spannende Frage, und deshalb machten sich am Mittwoch, den 7.05.08, 30 wissbegierige Vorschulkinder der DRK-Kita SUNSHINE auf den Weg zur Firma Rosenbauer, Luckenwalde. Dort nahm uns Herr Neumann freundlich in Empfang und führte uns durch die große Werkhalle, wo riesige Feuerlöschfahrzeuge gebaut werden. Wir staunten über die großen Tanks für das Löschwasser, die in den Fahrzeugen stecken und in die 1000 Liter Wasser hineinpassen! Wir haben überlegt, wie viel Liter Wasser wir zum Baden in die Wanne lassen - vielleicht 50?!

Wir hörten außerdem, dass das Wasser mit Pumpen in die Schläuche gepumpt wird. In dem großen „Koffer“ stecken außerdem viele Werkzeuge, die die Feuerwehrmänner brauchen; zum Beispiel eine große Schere, mit der man nach einem Unfall ein Auto aufschneiden und Verletzte retten kann. Nach jedem Einsatz müssen die Feuerwehrleute sofort alle ihre Werkzeuge im Löschfahrzeug wieder ordentlich aufräumen, denn vielleicht kommt der nächste Einsatz schon wenige Minuten später und dann muss in



Sekundenschnelle alles wieder griffbereit sein. Wir durften Herrn Neumann viele Fragen stellen, z.B. die, wie viel ein solches Fahrzeug kostet. Die Antwort hat uns fast die Sprache verschlagen: Für das Geld, das ein großes Löschfahrzeug kostet, kann man 10 „normale“ Autos kaufen oder sogar ein ganzes Haus!

So eine Feuerwehrleiter ist 80 Meter hoch, erzählte uns Herr Neumann, und dass der Feuerwehrmann dort oben im Korb wirklich schwindelfrei sein sollte, denn manchmal schaukelt es dort oben ganz schön...

Wir waren sehr beeindruckt, als plötzlich ein ganz nagelneues Feuerwehrauto mit Blaulicht und Tatütata vom Firmengelände fuhr. „Der fährt jetzt in seine neue Heimatstadt“, erklärte uns Herr Neumann, „und beim Verlassen unseres Hofes muss er Blaulicht und Martinshorn anhaben. Der Aberglaube besagt, dass das Fahrzeug ansonsten ganz schnell zurück in die Werkstatt kommt!“ Nachdem wir das Werk besichtigt und viel Interessantes gehört hatten, stellte uns Herr Neumann die abschließende Frage, wer von uns denn später einmal Feuerwehrmann werden wolle. Alle Finger schossen sofort in die Höhe, und Herr Neumann kann sich also auf reichlich neue Kundschaft in 20 Jahren einstellen!

Hiermit bedanken wir uns ganz herzlich für die interessante und unterhaltsame Führung!

Die Vorschulkinder der DRK-Kita SUNSHINE mit ihren Erzieherinnen Petra Schaumkessel und Doris Bischof

Gemeinsame Ausschreibung für den „Innovationspreis Berlin-Brandenburg 2008“

Bewerbungsphase läuft noch bis zum 20. Juli 2008

Der Innovationspreis Berlin-Brandenburg feiert in diesem Jahr sein 25-jähriges Jubiläum. Unter www.innovationspreis-bb.de stehen alle Unterlagen und Informationen zum Download bereit. Am Wettbewerb können sich Unternehmen, Teams und Einzelpersonen aus allen Branchen der gewerbli-

chen Wirtschaft, dem Handwerk und Dienstleistungsbereich beteiligen. Voraussetzung ist, dass die zum Wettbewerb um den Preis eingereichte Innovation auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg umgesetzt wird.

Ausgezeichnet werden maximal 5 Bewerber/-innen, der Preis ist mit jeweils 10.000 EUR dotiert.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes: Die Stadtverwaltung.
Markt 10, 14943 Luckenwalde; Telefon: (0 33 71) 6 72-0; Fax: (0 33 71) 6 72-2 23;
E-Mail-Adresse: rathaus@luckenwalde.de; Internet-Adresse: <http://www.Luckenwalde.de>

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide

Herausgeber des nichtamtlichen Teils: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Redakteur: Michael Buschner
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: 030 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Akademie 2. Lebenshälfte in Luckenwalde

Alternative Heilmethoden

In einem Kurs werden alternative Heilmethoden und deren praktische Anwendung vorgestellt. Die Teilnehmer erlernen die wichtigsten Schritte von der Ernte der Kräuter bis zur Herstellung von Salben, Tees u.v.m.

Wann: ab 28. Mai 2008 um 14:30 bis 16:00 Uhr in der Potsdamer Str. 2, Luckenwalde

Es sind 5 thematische Einzelveranstaltungen geplant.

Das Thema am 28.05.08 ist: „TEE – Mehr als ein Getränk“, Pflanzen-

bestimmung und deren Verwendungsmöglichkeiten in frischem und getrocknetem Zustand.

Dozentin: Frau Anne Spadzinski, Heilpraktikerin

Gebühr: pro Veranstaltung 4,- € (2 UE)

Interessenten können sich ab sofort anmelden.

Floristik

Eine Floristin gibt praktische Tipps beim Gestalten von Blumensträußen. Wegen der sehr guten Resonanz findet hierzu

eine weitere Veranstaltung im Juli um 18:00 Uhr im Blumen-geschäft statt.

Es fallen Kursgebühren von 2,- € sowie Materialkosten an. Bitte um Voranmeldung.

Malkurs

Unser Malkurs findet montags von 14:00 bis 15:30 Uhr im Fidi-bus in der Potsdamer Str. 2 statt. Die Fortführung unseres Malkurses ist für den Spätsommer geplant. Einführung in die Techniken der Aquarellmalerei mit

Karl Späth – Bitte schon jetzt anmelden!

Bei Interesse oder weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an: Akademie 2. Lebenshälfte - Gabriele Knobloch (Kontaktstellenleiterin) Potsdamer Str. 2, 14943 Luckenwalde, Tel. 03371 402468 Fax. 03371 402056 sowie E-Mail: aka-luckenwalde@lebenshaelfte.de, www.akademie2.lebenshaelfte.de

Vortragsreihe zur Pflege zu Hause und Gesundheitsvorsorge

Am 29.05.2008 um 17:00 Uhr Themen:

- Räuber sind keine Kavalierere!
- Wie kann ich mich vor Trickbetrügern schützen?
- Unsere Polizei berät Sie mit konkreten Beispielen.

Ort: Sozialstation und Tagespflege der Volkssolidarität, Dahmer Str. 22, Luckenwalde
Tel: 03371/615967

(Pflegedienstleitung)

Mail: sozialstation-luckenwalde@volkssolidaritaet.de

Zur Erinnerung: 4. Verkehrssicherheitstag für BIKER und ALLE, die Interesse haben

Am 31.05.08 ab 10:00 Uhr in Luckenwalde, Frankenfelder Chaussee 03, im KIA-Autohaus Howert. Organisiert und präsentiert von und mit der Polizei Luckenwalde in Zusammenar-

beit mit dem KIA-Autohaus Howert, der Fahrschule Joze-foski aus Jüterbog, dem THW u.a.

Ihre / eure Polizei

Impfung gegen Blauzungenkrankheit

In Deutschland wird eine flächendeckende Impfung gegen die Blauzungenkrankheit durchgeführt. Grundlage ist eine EG-Durchführungsverordnung.

Auf schriftlichen Antrag beim SG Verbraucherschutz des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz kann die Impfung für Mast-rinder über ein Jahr entfallen. Dieser Antrag muss im Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz bis 16. Juni 2008 vorliegen.

Im Seuchenfall (Blauzungenkrankheit) erfolgt dann keine Entschädigung! Im Landkreis Teltow-Fläming werden zuerst Schafe und Ziegen geimpft. Voraussichtlich ab 2. Juni 2008 steht im Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz der entsprechende Impfstoff bereit. Die Schaf- und Ziegenimpfungen sind bis Ende Juni abzuschließen.

Der Impfstoff für Rinder steht voraussichtlich ab 30. Juni 2008 im Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung. Die Impfungen der Rinder (zweimal im Abstand von 21 Tagen) sind bis Mitte August abzuschließen.

Für Fragen zur Blauzungen-Impfung wenden Sie sich an Ihren Tierarzt oder das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz unter der Telefonnummer 03371-6082201.

Ambulanter Palliativ- und Hospizdienst

Am 30.04 fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e. V. im Kreishaus Luckenwalde statt.

Auf der Agenda standen der Bericht des Vorstandsvorsitzenden Chefarzt Dr. Fleck, die Vorstellung der Arbeit des Hospizvereins durch die Koordinatorin Frau Krauße und der Bericht der Schatzmeisterin Frau Puls sowie die Wahl des neuen Vorstandes.

Der Ambulante Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e. V. erhielt Anfang April die Genehmigung der AOK einen der 3 Palliativstützpunkte im Land Brandenburg als Pilotprojekt einzurichten. Dies gilt als großer Erfolg der jahrelangen Arbeit des Vereins sowie des persönlichen Einsatzes von Chefarzt Herrn Dr. Fleck und dem gesamten Vorstand. Der Verein sieht sich in einem umfassenden Netzwerk kooperierend, das unter anderem die Krankenkassen, die Stadt Luckenwalde, den Landkreis Teltow-Fläming, die Ärzte des Landkreises, die Krankenhäuser und Pflegedienste sowie Ehrenamtliche einschließt.

Dem Vorstand des Vereins wurde vorbildliche Arbeit in allen Belangen attestiert. Alle Vorstandsmitglieder Dr. Fleck, Frau von Essen, Frau Lewerenz sowie Frau Puls wurden wieder gewählt und der Vorstand um ein zusätzliches Mitglied, Frau Arndt, erweitert. Leider ist die Arbeit des Hospizvereins noch nicht genügend bekannt. Es könnten viel mehr Bürger diesen unentgeltlichen Dienst in Anspruch nehmen, der zum Beispiel auch die Beratung und Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten unter fachlicher Anleitung anbietet. Zudem sucht der Verein laufend Ehrenamtliche, die nach einer umfassenden Ausbildung mitarbeiten wollen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Koordinatorin Frau Krauße unter der Telefonnummer 03373-699177.

- Hospiztag erstmalig am 25.06.2008 im Luckenwalder Kreishaus, Am Nuthefließ Veranstalter ist der Ambulante Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e.V. Der Eintritt ist frei! Beginn: 13 Uhr

Aus dem Programm:

- Information an den aufgestellten Informationstafeln über Palliativarbeit, Hospizarbeit, Hospizausbildung, Trauerarbeit, Vereinsarbeit-Struktur
 - Büchertisch
 - Erfahrungsberichte von Geburten und über das Sterben
 - Referat: „Kommen und Gehen“ – über die Natur existentieller Übergänge
 - Hilfe auf dem letzten Weg im Leben
- Ansprechpartnerin: Koordinatorin Frau Monika Krauße
Büro- und Sprechzeit: Raum 305 in der alten Poliklinik, Saarstraße 1, 14943 Luckenwalde
Montag, 15:00 - 17:00 Uhr, Tel. Terminvereinbarung: 03371/699177
- Trauercafé des Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e. V.
Treffpunkt in der Kultur- und Begegnungsstätte, Markt 12a in Luckenwalde einmal monatlich, an jedem 2. Dienstag im Monat von 17:00 - 19:00 Uhr

Angebote des FIDIBUS in Luckenwalde

28., 29.05., 13.00 Uhr	Töpfern Thema: Bunte Gartentiere
29.05., 14.00 Uhr	Ausflug zum Spargelhof Bardenitz
02.- 05.06., 13:00 Uhr	Töpfern
02.06., 14.00 Uhr	Sommerliche Salatküche
03.06., 14.00 Uhr	Origami mit Anna Schäfer
04.06., 14.00 Uhr	Fahrradtour zur Museumsscheune Jänickendorf
05.06., 14.00 Uhr	Besuch im Freibad Elsthal
09.- 12.06., 13:00 Uhr	Töpfern
09.06., 14.00 Uhr	Ölmalerei mit Bibiana Mähler
10.06., 14.00 Uhr	Basteln mit Kids
11.06., 14.00 Uhr	Ausflug zur Mülldeponie - Besichtigung
12.06., 14.00 Uhr	Kremserfahrt nach Werder

Bei allen Veranstaltungen bitten wir um Anmeldung 2 Tage zuvor. Rückfragen können Sie unter der 03371 - 400579 ab 13.00 Uhr hinterlassen. Für jede Veranstaltung wird ein kleiner Unkostenbeitrag veranschlagt.

Service- und Beratungsstellen Diakonisches Werk

Burg 22d
Schuldnerberatung
Tel.: 03371 / 401427; Fax: 03371 / 4052917
Di. 9.00 - 11.00 Uhr / Do. 16.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
Allgemeine Sozialberatung
Tel.: 03371 / 4052923
Di. 9.00 - 14.00Uhr
Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen, speziell ALG II, Vermittlung an Fachberatungsstellen
Vermittlungsstelle des Müttergenesungswerkes
Tel.: 03371 / 402136; Fax: 03371 / 402135
Mo.: 14.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Jugendmigrationsdienst
Tel.: 03371 / 4052928
Di.: 10.00 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Beratungsstelle für Flüchtlinge
03371 / 402136
jeden 1. Dienstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Elternkreis drogenabhängiger Kinder und Jugendlicher
03371 / 614430; 4048470; E-Mail: luckenwalde@ekbb.de
jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat, 5. Mi. Infoveranstaltung, 19.30 Uhr

Schützenstraße 6
Sozialprojekt „Gemeinnützige Arbeit“
Tel./ Fax: 03371 / 406451
Kontakt- und Begegnungsstätte „Lichtblick“
Tel.: 03371 / 406452 - Suchtberatung

Veranstaltungsplan Ortsverein Luckenwalde der AWO

Tanzveranstaltungen:
Mit der AWO-Disco in der Gaststätte Unger
04.06.2008, 14.00 Uhr
18.06.2008, 14.00 Uhr
Radfahrgruppe:
11.06.2008 14.00 Uhr
Treffpunkt Ruhldorfer Chaussee
Fahrt nach Löwendorf
25.06.2008 14.00 Uhr
Treffpunkt Honigberg
Fahrt nach Unterhammer zum Kegeln
Wandergruppe:
11.06.2008, 10.30 Uhr
Treffpunkt Marktturm
25.06.2008, 10.30 Uhr
Treffpunkt Marktturm
Spielnachmittag:
Jeden Dienstag 14.00 Uhr in der Schützenstraße im Haus Sonnenschein
Jeden Donnerstag 14.00 Uhr im AWO-Zentrum Bahnhofstraße 5
Grillnachmittag
Am 13.6.2008 laden wir zum Grillnachmittag im Garten des AWO-Zentrums Bahnhofstraße 5 ein / Beginn: 16.00 Uhr
Barbara Midleja, Arbeiterwohlfahrt

Nächster Blutspendetermin des DRK

Am Montag, 9. Juni besteht die Möglichkeit von 15 :00 bis 19:30 Uhr in Luckenwalde im „Haus des Ehrenamtes“, Neue Parkstraße 18 Blut zu spenden.

Kursangebote der Kreisvolkshochschule Teltow-Fläming

Kurszeitraum	Kursbeginn	Kursnummer	Kurstitel
Mi., 04.06.08	17:30	E50148	Geschäftsbriefe mit MS WORD gestalten
Mi., 04.06.08	09:00	E40430	Deutsch als Fremdsprache
Do., 05.06.08	20:30	E20801	Latin-Percussion
Fr., 06.06.08	19:00	E10625	Schwanger? Herzlichen Glückwunsch! Geburtsvorbereitung für Paare
Sa., 07.06.08	11:00	E30148	Lymphdrainage
Mo., 09.06.08	08:30	E50202	10-FingerTastschreiben am PC-Grundkurs – Bildungsurlaub

Informationen und Anmeldung für nachfolgende Kurse: Tel. 03371/608-3140 bis 608-3149; E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de

Landkreis Teltow-Fläming ruft zum ersten Fotowettbewerb auf

Unter dem Motto: „Landkreis Teltow-Fläming – hier lässt sich's leben, hier bin ich gern“ ruft der Landkreis Teltow-Fläming zu einem Fotowettbewerb auf. Gesucht werden Aufnahmen, die im Landkreis Teltow-Fläming entstanden sind und die verschiedensten Bereiche des täglichen Lebens zeigen: Wohnen, Arbeiten, Landschaften, Menschen, Freizeit, Urlaub...

Die von einer Jury bewerteten und ausgewählten Fotos dienen der Gestaltung einer Ausstellung. Diese wird zunächst im Kreishaus in Luckenwalde und zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich auch in der Landesvertretung des Landes Brandenburg in Brüssel zu sehen sein. Weitere Ausstellungen können folgen. Später ist daran gedacht, die Fotos unter anderem im Kreishaus, zum Beispiel zur Ausgestaltung von Beratungsräumen, zu verwenden. Ausgeschrieben werden:

- drei Geldpreise (300 Euro, 200 Euro, 100 Euro)
- drei Sonderpreise für Teilnehmer unter 18 Jahren (200 Euro, 125 Euro, 75 Euro)

Zu den Bedingungen informieren Sie sich bitte in der Pressestelle des Landkreises Teltow-Fläming oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de.

Bitte die Arbeiten per Post an folgende Anschrift senden oder direkt im Kreishaus an der Bürgerinformation abgeben:

Landkreis Teltow-Fläming,
Pressestelle,
Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde.

Einsendeschluss ist der **20. August 2008**. Mitarbeiter der Kreisverwaltung und der Gesellschaften des Landkreises Teltow-Fläming sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Reiseklub der Volkssolidarität informiert Einladung zu spannenden Ausflügen im Juni

Am 01. Juni 2008 findet im Olympiastadion Berlin eine große Leichtathletikveranstaltung statt. 220 Spitzenathleten aus über 40 Ländern treten in 17 Disziplinen gegeneinander an. Karten sowie Hin- und Rücktransfer sind frei, Anmeldung bitte sofort.

Am 10.06.2008 sind noch einige Plätze frei für die Tagesfahrt „Lilienthal und Kaiserbäder“. Die Fahrt geht nach Anklam „Otto Lilienthal“s Geburtsstadt. Im dortigen Museum werden Sie u. a. seine zahlreichen an überdimensionale Fledermäuse erinnernden Flugapparate sehen und erfahren, wie aus dem alten Menschheits Traum vom Fliegen die Geschichte des Flugzeuges wurde. Dann geht es weiter zur Insel Usedom mit Mittag-

essen, Ausblick auf den Peenestrom und einem Besuch im Seebad Heringsdorf.

Am 11.06.2008 führt uns eine Tagesfahrt zum Spargelessen in den Spreewald. Eine Kahnfahrt, Mittagessen und eine Führung in die Paul-Gerhardt-Kirche ist vorgesehen. Anschließend haben Sie noch Gelegenheit zum Bummeln am Kahnfährhafen.

Anmeldung und nähere Informationen bekommen Sie im Reiseklub der Volkssolidarität, Markt 12 in Luckenwalde bei Frau Kiersch und Frau Pauli, telefonisch unter 03371/404534. Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Freie Plätze für musikalische Erwachsenenbildung

Die Kreismusikschule Teltow-Fläming nimmt noch Anmeldungen für den Kurs „Musikalische Erwachsenenbildung – Musik praktisch erfahren“ entgegen. Der Kurs richtet sich an Erwachsene jeden Alters wie zum Beispiel Eltern oder Großeltern, die ihren Kindern oder Enkeln beim eigenen Musizieren Ermutigung oder Unterstützung geben möchten. Weiterhin werden Erwachsene angesprochen, die Musik lieben und Freude am eigenen Singen und Musizieren haben, ohne vorher ein Instrument lernen zu müssen. Der Kurs kann aber auch Mut und Vertrauen zum späteren Erlernen eines Instrumentes oder Anregungen für in sozial-pädagogischen Einrichtungen Tätige geben. „Musik praktisch erfahren“ beginnt am 2. Juni 2008 um 19 Uhr in der Außenstelle Jüterbog, Zinnaer Vorstadt 52. Anmeldungen werden bis zum 29.5. entgegengenommen in: 14943 Luckenwalde, Ackerstraße 15, Tel. (03371) 622733.

DRK-Kurse für die Gesundheit und Bewegung

Kursort „Haus des Ehrenamtes“, Neue Parkstraße 18, Luckenwalde oder wie angegeben. Einstieg in begonnene Kurse möglich.

mittwochs: „Wirbelsäulengymnastik“ * – Gesundheit für den Rücken

Termin: 28.05. - 16.07.08 8 x 60 min von 09.00 - 10.00 Uhr

mittwochs: „Wassergymnastik“ – gelenkschonende Bewegung in der Fläming-Therme

Termin: 28.05. - 16.07.08 (8 x 40 min)

Kurs 1: 12.45 - 13.25 Uhr, Kurs 2: 13.30 - 14.10 Uhr

donnerstags: „Gesundheit im Wasser“ in der Fläming-Therme

Termin: 17.04. - 03.07.08 (10 x 45 min)

Kurs 1: 18.45 - 19.30 Uhr,
Kurs 2: 19.30 - 20.15 Uhr

donnerstags: „Aquafitness“ in der Fläming-Therme

Termin: 15.05. - 03.07.08 (8 x 40 min)

Kurs 1: 09.15 - 10.00 Uhr,
Kurs 2: 10.00 - 10.40 Uhr

donnerstags: „Kundalini Yoga“ – Meditation und Stressbewältigung

Termin: 08.05. - 26.06.08 (8 x 90 min) von 19.15 - 20.45 Uhr

donnerstags: „Yoga für den Rücken“ – Körperübungen – Atmung – Tiefenentspannung – Meditation

Termin: 08.05. - 26.06.08 (8 x 90 min) von 17.45 - 19.15 Uhr

Infos unter: DRK, Servicecenter 03371-62570, Mo + Mi von 8-17 Uhr, Di + Do von 8-18 Uhr, Fr von 8-14.30 Uhr, Neue Parkstraße 18, 14943 Luckenwalde
Mail-Adresse: DRK.Servicecenter@drk-flaeming-spreewald.de

Wenn ein Lehrling zur Feder greift...

Großes musikalisches Spektakel der Kleinen im Stadttheater!

Sie wollten schon immer mal wissen, was so in einer Märchenschreiberstube passieren kann? Lassen Sie es sich nicht entgehen, wenn Sie ca. 100 Kinder musikalisch, tänzerisch und schauspielerisch mitreißen wol-

len und sicher auch werden. Viele kleine Märchen-Überraschungen inklusive!

Auch dieses Jahr werden fast alle Kinder von 3 - 7 Jahren und alle Erzieherinnen der Kita der Volkssolidarität „Vier Jahreszeiten“

mit einem riesigen Spaß auf der selbst dekorierten Bühne des Stadttheaters auftreten. In enger Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule entstehen so jedes Jahr neue und hoch professionelle Auftritte, die nicht ohne

Grund ein komplettes Theater mit Gästen füllen. Vorführungsbeginn: 31.05. 2008, 15 Uhr
Anmeldung: Kita „Vier Jahreszeiten“ Tel: 620820, Kitaverwaltung der Volkssolidarität Tel: 615354

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Luckenwalde

Gottesdienste

01.06.2008 09.00 Uhr Frankenfelde
10.00 Uhr St. Petri
08.06.2008 10.00 Uhr Turmfestgottesdienst

Gemeindekreise und Veranstaltungen

Frauenhilfe,

04.06.2008 15.00 Uhr Gemeindehaus Dahmer Str. 48

Junge Gemeinde,

jeden Donnerstag 18.00 Uhr Jugendhaus

Chor,

jeden Dienstag 19.30 Uhr Gemeindehaus Dahmer Str. 48

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief, der in den Kirchen ausliegt oder Ihnen auf Wunsch auch zugestellt wird. Wenden Sie sich dazu an das Gemeindebüro Markt 13 Tel. 610 925.

Gottesdienste Neuapostolische Kirche - Puschkinstraße 38

mittwochs 19:30 Uhr sonntags 09:30 Uhr
Gäste sind herzlich willkommen.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Luckenwalde

Puschkinstraße 36

Wir laden ganz herzlich zu den nachfolgenden Veranstaltungen ein:

samstags: Jugend – 19:00 Uhr
sonntags: Gottesdienst – 10:00 Uhr mit Kindergottesdienst
27.05.2008 Männerkreis: – 19:00 Uhr

Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Auguststraße 35

Gottesdienste

01.06. Posaunenfest in Leipzig
08.06. 11.00 Gottesdienst mit Abendmahl

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten KdÖR

Adventgemeinde Luckenwalde, Mönchenstraße 12

Gottesdienste:

sonnabends, 09.30 - 10.30 Uhr Bibelgespräch in Kleingruppen
10.30 - 11.30 Uhr Predigtgottesdienst
Seniorenkreis: jeden 2. Donnerstag des Monats, 14:00 Uhr
Teestube (Gesprächsrunde bei Tee und Gebäck):
dienstags (14-tägig), 19.30 Uhr

Hauskreis (Gruppengespräch über die Bibel in privater Atmosphäre):

Infos unter: 03371/620429

Pfadfinder & Jugend: Infos unter: 03372/404249

Ansprechpartner: Christian Knoll (Pastor), 030/80196617 oder knoll.adventgemeinde@t-online.de; www.adventgemeinde-luckenwalde.de

Landeskirchliche Gemeinschaft e.V.

innerhalb der Evangelischen Kirche, Poststraße 13

Gottesdienst/ Gemeinschaftsstunde Jeden Sonntag – 17.00 außer am 24.05.

An diesem Sonntag fahren wir zum Tag der Gemeinschaft nach Berlin und der Gottesdienst fällt aus.

Gesprächsgruppe der Suchtgefährdeten

jeden 1. + 3. Dienstag – 19.00 Poststr.

jeden 2. + 4. Dienstag – 19.00 Dahmerstr.

Seniorenachmittag Donnerstag, 05.06.08 – 14.30

Kindertreff Klasse 1-6 Samstag, 21.06.08 – 15.30

Ansprechpartnerin: Heidi Glöge (Predigerin) Tel. 611686

Zeugen Jehovas

Königreichssaal, Am Honigberg Nr. 11, 14943 Luckenwalde

27.05.08 (Bibelbetrachtung)

19.00 Uhr Die Offenbarung, ihr großartiger Höhepunkt ist nahe – Auf zum Schlusskampf!

Weitere Informationen finden Sie unter www.watchtower.org

Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph - Lindenallee 3

Gottesdienstordnung:

Sonntag:	09.00 Uhr	Hl. Messe	Pfarrkirche St. Joseph
Mittwoch:	09.00 Uhr	Hl. Messe	Pfarrkirche St. Joseph
Donnerstag:	18.30 Uhr	Anbetung	
	19.00 Uhr	Hl. Messe	Pfarrkirche St. Joseph
Freitag:	09.00 Uhr	Hl. Messe	Pfarrkirche St. Joseph
Samstag:	08.00 Uhr	Hl. Messe	Seniorenstift St. Josef

Gemeindekreise:

Mittwoch:	20.00 Uhr	Luckenwalde oder Jüterbog	Chorprobe
Donnerstag:	20.00 Uhr	Kolpingsfamilie (vierzehntägig)	Luckenwalde
Freitag:	09.00 Uhr	Seniorenkreis Luckenwalde	(monatlich)
Samstag:	15.00 Uhr	Kindersingerunde Luckenwalde	(3-Wochenrhythmus)

Religionsunterricht:

Montag:	13.20 Uhr	Klassen 7-9 (Friedrich-Gymnasium)
Dienstag:	16.00 Uhr	Klasse 2 (Gemeinderaum Luckenwalde)
	17.00 Uhr	Klassen 5/6 (Gemeinderaum Luckenwalde)
Mittwoch:	14.30 Uhr	Klasse 1 (Gemeinderaum Luckenwalde)
Donnerstag:	17.00 Uhr	Klassen 8-11 (Gemeinderaum Luckenwalde)
Freitag:	13.45 Uhr	Klassen 3 / 4 (Gemeinderaum Luckenwalde)
	18.00 Uhr	Klassen 11-13 (vierzehntägig) (Gemeinderaum Luckenwalde)

Sprechzeiten im Pfarrbüro St. Joseph, Lindenallee:

Donnerstag: 17.30 Uhr – 18.30 Uhr und Freitag: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
(weitere Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung)

MehrGenerationenHaus Bürger- und Kieztreff Burg

Wir sind für Sie da: Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr

Tel: 03371/4048470, Fax: 03371 / 40 52 917, E-Mail: mgh-kieztreff.luckenwalde@dw-tf.de

Montag - Freitag	09.00 - 18.00 Uhr	Offener Treff
Montag und Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr	Computerzeit für Kids und Teens
Dienstag	09.00 - 14.00 Uhr	allgemeine Sozialberatung
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr	Eltern Kind Gruppe „Schmetterling“
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr	„MehrGenerationenGruppe“
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr	Bobathgruppe
Mittwoch und Donnerstag	10.00 - 16.00 Uhr	Kiez Café
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr	Seniorenachmittag
Donnerstag	17.00 - 18.00 Uhr	Frauengymnastik - Kita Burg
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr	Computercafé 50 Plus
Freitag	16.00 - 17.30 Uhr	Fußball spielen

- Hausaufgabenhilfe täglich am Nachmittag

besondere Angebote:

28.05.	ab 16.00 Uhr	Internationales Elterncafé
28.05.	16.00 - 17.00 Uhr	Töpfern im Fidibus
03.06.	ab 14.00 Uhr	Kinderfest
04.06.	ab 08.30 Uhr	Elterncafé mit gemeinsamen Frühstück
04.06.	15.00 - 16.00 Uhr	Trommeln
07.06.	ab 09.00 Uhr	Fahrt nach Bautzen (mit Anmeldung)

DRK-Lehrgänge Juni 2008 – bitte anmelden!

07., 21. und 22. Juni

= Lebensrettende Sofortmaßnahmen

14. und 15., 24. und 25. Juni

= Erste Hilfe

04., 26. Juni

= Erste-Hilfe-Training

Lehrgangsort: Luckenwalde, Haus

Brahm-buschstraße des DRK-Kreis-

verbandes, Eingang Carl-Drinkwitz-Straße

Anmeldung: Tel. (03371) 6257-0 oder

(03371) 6257-37, Fax (03371) 6257-51

E-Mail [felgentraeger.christine@drk-](mailto:felgentraeger.christine@drk-flaeming-spreewald.de)

[flaeming-spreewald.de](mailto:felgentraeger.christine@drk-flaeming-spreewald.de)

Nächster Trödelmarkt des DRK

Sonntag, 8. Juni von 9 Uhr bis 15 Uhr auf dem

Hof am HAUS DES EHRENAMTS in der

Neuen Parkstraße 18 in Luckenwalde. Hof-

öffnung ab 7.30 Uhr.

Außerdem: Kuchenstand des Jugendrot-

kreuz und Mittagsverpflegung

Begegnungsstätte Volkssolidarität Luckenwalde

28.05.08	13.30	Gesellige Seniorengymnastik
	15.30	Sport für „Mollige“ / Seniorengymnastik
02.06.08	13.00	Wassergymnastik in der Therme
03.06.08	13.00	Kartenspielnachmittag für Frauen und Männer
	17.00	Hata-Yoga
04.06.08	13.30	Gesellige Seniorengymnastik
	15.30	Sport für „Mollige“ / Seniorengymnastik
09.06.08	09.30	Malerei mit Frau Späth
	13.00	Wassergymnastik in der Therme
10.06.08	13.00	Kartenspielnachmittag für Frauen und Männer
	17.00	Hata-Yoga
11.06.08	13.30	Gesellige Seniorengymnastik
	15.30	Sport für „Mollige“ / Seniorengymnastik